

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Mai 2017



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV-Themenstammtisch: Termine	4
Programm: 1. Münchener WEG-Forum	5
MAV-Service	6
Centrum für Berufsrecht im BAV	6

Aktuelles

68. Deutscher Anwaltstag in Essen	6
BRAK Information RVG neu erschienen	8
Digitale Anwaltschaft	8
Programm: 8. Münchener Mietgerichtstag	9

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	11
Programm: 13. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag	13
Interessante Entscheidungen	15
Interessantes	18
Aus dem Ministerium der Justiz	18
Kuriosa	19
Nützliches und Hilfreiches	20
Neues vom DAV	20

Buchbesprechungen

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch	21
Schneider / Volpert / Fölsch: Gesamtes Kostenrecht	22

Kultur | Rechtskultur

TERROR von Ferdinand v. Schirach: Wiederaufführung im Metropoltheater	23
Impressum	23
Kulturprogramm	24

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	26
--------------------------------	----

Abb: Blick über den Viktualienmarkt zum Alten Peter

MAV & schweitzer.Seminare I/2017 in der Heftmitte



Editorial

Praktische Hilfe 2 - beA

2 | Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der letzten Ausgabe hatte ich darüber berichtet, dass wir mit verschiedenen Beratungsunternehmen in Verhandlungen getreten sind, die die **Installation von beA und eine Einweisung zum Pauschalpreis** anbieten. Um die Verhandlungen zum Abschluss zu bringen, **benötigen wir Ihre Hilfe:**

Bitte melden Sie sich bis zum 20.05.2017 im ASC oder per Mail (info@muenchener.anwaltverein.de), wenn Sie dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen.

Sobald wir abschätzen können, wie viele mögliche Aufträge erteilt werden, können wir die Verhandlungen mit den beteiligten Anbietern zu Ende führen und den Interessierten die konkreten Konditionen mitteilen.

Je mehr Interessierte es gibt, desto besser die Konditionen. Sie können dann entscheiden, ob das Angebot der Dienstleister für Sie interessant ist.

Sollte dieser Pilotversuch erfolgreich sein, erwägen wir, auch in anderen Bereichen den Weg in die digitale Zeit mit praktischen Hilfen zu erleichtern.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Oh mei, ein Baum!

Die Bäume schlagen bei Redaktionsschluss gewaltig aus. Die Vögel brüllen, was das Zeug hält und die Zeitung im Verkaufskasten hat mir auf dem Weg zum Büro und zum Verfassen dieses Schreibtisches entgegengeschrien, dass heute der Tag des Lärms ist. Kurz: Aggression allerorten – da möchte man ganz antizyklisch still sein, innehalten und den inneren Buddha in sich suchen. Das alles natürlich nicht am Schreibtisch, den man gerne Schreibtisch sein lassen würde, um durch die Natur zu streifen oder sich alternativ in netter Gesellschaft um den Maibaum unseres Titelbildes zu versammeln und ohne inneren Buddha einfach eine gute Zeit zu haben.

Ein an den Nerven zerrender Zielkonflikt! Da hilft nur **Doubletasking**, ein von mir aktuell entwickeltes Alternativmodell zum Multitasking. **Einfach beides machen** (nicht etwa doppelt soviel oder doppelt so schnell, das funktioniert ähnlich schlecht wie Multitasking und ist nur Selbstbetrug), nacheinander und im ständigen und regelmäßigen Wechsel. So kommen die eigenen Bedürfnisse nicht zu kurz und auch die Mutter aller Schriftsätze, die diese Woche noch (zumindestens auf meinem Schreibtisch) endlich fertig werden soll, hat eine faire Chance. Die Abende sind dafür vorteilhaft lang – mich z. B. findet man nach dem Büro jetzt häufig im Englischen Garten beim Spazierengehen zwischen den letzten Wintereinbrüchen. Ausnahmsweise war ich gestern Abend "indoor" bei einer nachträglichen Veranstaltung zum Tag des Buches (irgendwie hat es sich eingebürgert, dass jetzt täglich 3 Tage für irgendwas sind, zusammen mit den Geburts- und Todestagen und den Jahrestagen irgendwelcher Erfindungen frage ich mich, wie ich jemals fehlende Inspiration für einen Schreibtisch beklagen konnte). Weil ich nie ohne Bücher aus einer Buchhandlung gehen kann und der Mensch sehr widersprüchlich ist (eigentlich wollte ich am Wochenende viele Bücher aussortieren, um Platz in den Regalen zu schaffen) habe ich dann eines (und nicht nur das eine) mit losem beruflichen Bezug erstanden, ein Buch, das unter dem Titel **„Der beste Rat, den ich je bekam“** die Erfahrungen von Spitzenköchen auswertet. Ob Sie Ihre Kanzlei nun mit der Sternegastronomie oder einer Kantine oder irgendetwas dazwischen vergleichen – auch bei uns werden täglich Höchstleistungen gefordert und wenn die Küchenchefs, wie der Klappentext verspricht, wahre Köpfer in Bezug auf Organisation, Führung, Motivation und Selbstmanagement sind, verspricht das Ganze nützlich zu sein. Ich habe heute

früh die ersten beiden Kapitel gelesen und schlage gerade in der Mitte auf gut Glück den Rat **„Nimm nicht jeden Knochen, der dir hingeworfen wird“** als Überschrift eines weiteren Kapitels auf – liest sich amüsant und wen es nicht in die Natur zieht, der/die kann als Alternative mal wieder über Gänseblümchen auf dem Teller nachdenken (Kochtipps enthalten, Pferdefuß: die verlockende Beschreibung der Wirkungsstätten der Ratgeber könnte sich auf die Dauer als kostenträchtig erweisen).

Vielleicht schaffe ich, durch diese und andere neue Lektüre zusätzlich inspiriert, in Essen beim Anwaltstag sogar das Doubletasking 4.0 – apropos Essen: es muss wirklich nicht immer der nächste Weg sein, auch die Bahnverbindung ist gut und bequem und bietet viel Zeit für Gedankenwanderungen und Lektüre. Und am Ziel wartet die Begegnung mit aufregenden Themen, lieben alten Freunden und Unbekannten, die Bekannte und Freunde werden könnten – **noch ist es nicht zu spät**, geben Sie sich einen Ruck und brechen Sie kurz aus dem Alltag aus. Der Mai ist ein Monat der Grenzüberschreitungen (der alte Brauch der Maibaumentführung spricht doch Bände), **durchstoßen Sie Ihre gläserne Decke, gönnen Sie sich einen Frühjahrsputz für den Geist und suchen Sie das Abenteuer in Essen**. Essen ist wirklich unerwartet schön, ich war schon zweimal dort und freue mich auf das dritte Mal (ich kann doch nicht widerstehen, den alten Münchner Werbe-Kalauer: „Was Krupp für Essen, ist Spaten für Trinken“ fallen zu lassen).

Getreu dem Rat, dass man nicht nach jedem Knochen schnappen soll, der einem/einer hingehalten wird oder unbenutzt in der Gegend liegt (und im Hinblick auf die Mutter aller Schriftsätze), komme ich zum Ende und wünsche Ihnen und mir einen erfolgreichen Mai, geprägt von unaufgeregter Fröhlichkeit. **Denken Sie dran, wenn Ihnen erst im November einfällt, was Sie an schönen Erlebnissen und tollen Erfahrungen im Mai hätten haben können, ist es für dieses Jahr zu spät!**

Bis zum Wiederlesen (**oder hoffentlich in Essen**)

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Unter Berücksichtigung der Fußball-CL-Termine im April und Mai wird das nächste Stammtisch-Treffen am **Mittwoch, den 17. Mai 2017, um 19:00 Uhr** stattfinden. Als Diskussionsthema ist „LegalTech und Erbrechtsmarkt“ geplant. RA Martin Lang wird dazu – wenn gewünscht – einen kleinen Vortrag halten.

Um **Voranmeldung** per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht findet monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** statt.

Das nächste Treffen ist angesetzt für **Donnerstag, den 18. Mai 2017 ab 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstrasse 1, 80333 München.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@braunger-haag.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte informieren Sie sich über die Homepage des MAV. Veranstaltungsort ist das **Restaurant Stefan's** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus).

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)
oder
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Familienrecht

Die nächsten Treffen des Themenstammtisches Familienrecht finden statt **Mittwoch, den 31. Mai 2017** und **Mittwoch, den 21. Juni 2017** jeweils **18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 31. Mai 2017 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Ein weiterer Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht ist geplant für **Mittwoch, den 28. Juni 2017 um 19.00 Uhr**.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und
RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt. Die nächsten Termine sind der **11. Mai 2017** und der **13. Juli 2017**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

1. Münchener WEG-Forum

5 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener Anwaltverein e.V.

**Montag, 22. Mai 2017, von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr, Justizpalast München
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

9.30 Uhr – 10.00 Uhr

Anmeldung und Begrüßungskaffee

10.00 Uhr – 10.15 Uhr

Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I
Begrüßung

10.15 Uhr – 11.15 Uhr

RIBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG

11.15 Uhr – 12.00 Uhr

RA Dr. David Greiner, Tübingen
**Bauliche Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum
durch Einzelne und durch die Gemeinschaft**

12.00 Uhr – 12.30 Uhr

RA Marco Schwarz, VDIV Bayern e.V.
Wo den Verwalter der Schuh drückt

12.30 Uhr - 13.30 Uhr

Mittagspause im Vestibül im Erdgeschoss

13.30 Uhr – 14.15 Uhr

Christian Stadt, RiAG München, Leiter der Abt. IV
Die Anfechtung eines Beschlusses vor Gericht

14.15 Uhr – 15.00 Uhr

Prof. Dr. Matthias Becker, Fachhochschule für
Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Münster
**Lasten und Kosten des Wohnungseigentums –
abweichende Verteilung durch Beschluss**

15.00 Uhr – 15.45 Uhr

Maximiliane Kuhmann, VRiLG, LG München I (36. ZK)
Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung

15.45 Uhr – 16.00 Uhr

Diskussion und Verabschiedung

Moderation: Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I

ANMELDUNG an MAV GmbH per Fax: 089 55 26 33 - 98 oder per E-Mail: info@mav-service.de

M 5/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- [] **1. Münchener WEG-Forum | 22. Mai 2017:** 10.00 bis 16.00 Uhr im Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,- zzgl. MwSt (= € 297,50)
im Preis enthalten: Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Kanzlei / Firma:

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Datum/Unterschrift:

DAV-Mitglied [] ja [] nein

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder der Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche: Angela Baral | **Telefon** 089 552 633-97 | **Fax** 089 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Für den **Themenstammtisch Arbeitsrecht** stand bei Redaktionsschluss noch kein Termin fest. Bei Interesse melden Sie sich bitte direkt beim Initiator.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen?

Melden Sie sich bitte bei:

Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

6 |

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

MAV Mitgliedschaft – Änderung Ihrer Daten

■ Kontoänderung?

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Bankverbindung so schnell als möglich, spätestens jedoch bis **10. Dezember** mit; eine Aktualisierung kann somit für den Einzug 2018 gewährleistet werden.

■ Kanzleiwechsel? Umzug? Heirat?

Bitte teilen Sie uns die Daten entweder per Email oder über unser Formular auf der Homepage mit.

■ Vereinswechsel geplant ?

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mitgliederbereich/>

■ Die aktuelle Satzung finden Sie ebenfalls auf der Homepage unter „Der Verein“:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/lernen-sie-uns-kennen/satzung/>

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener Anwaltverein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwältin Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwältin beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV-Schweitzer.Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Aktuelles



68. DeutscherAnwaltstag

24. – 26. Mai 2017 in Essen

Digitale Innovationen in Essen

Es ist wieder so weit: Vom 24. bis 26. Mai 2017 findet der 68. Deutsche Anwaltstag in Essen statt. Zugegeben, die Entfernung ist für die Münchner Kolleginnen und Kollegen nicht ganz so kommod. Ein Ausflug in die „Ruhrmetropole“ lohnt sich aber allemal, steht doch dieses Mal ein ganzes Bündel an Zukunftsweisendem und Praxisrelevantem auf dem Programm. Motto in diesem Jahr: „Innovationen und Legal Tech“.

Legal Tech

Worum geht es beim Thema Legal Tech? Legal Tech ist der Einsatz von digitalen Technologien, um Rechtsfindung, -anwendung, und -verwaltung zu automatisieren, zu vereinfachen und im besten Falle zu verbessern. Legal Tech kann die Arbeit von Anwältinnen und Anwälten unterstützen, kann sie aber auch ersetzen. Angesichts der Rasananz des technischen Fortschritts und der Veränderung von Mandantenerwartungen ist das Thema wichtiger denn je. Eine Vielzahl von Veranstaltungen wird sich auf dem Anwaltstag damit beschäftigen. Welche Innovationskraft in der digitalen Revolution liegt, wird beispielweise der Festredner der Eröffnungsveranstaltung darstellen: Der neue BDI-Präsident Dieter Kempf wird darüber berichten, „wie die anwaltliche Beratung die digitale Transformation der Industrie unterstützen kann“. Kempf ist ehemaliger Vorstandsvorsitzender

der DATEV eG und ehemaliger Präsident der BITKOM und seit diesem Jahr Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI).

Experten geben exklusive Einblicke

Ein weiteres Highlight wird die Schwerpunktveranstaltung bieten: Unter dem Titel „Let's Talk about Tech“ werden weitere namhafte Experten aus dem In- und Ausland zu den Themen Big Data, Künstliche Intelligenz, IT in juristischen Projekten, Legal Tech und Pro Bono-Arbeit in kurzen und leicht verständlichen Präsentationen den Stand der Entwicklung darlegen und Prognosen wagen. Ein besonderes Schmankerl werden die Teilnehmer in „Lobos Wundertüte“ finden: Denn das Thema, das der Berliner Journalist und Blogger Sascha Lobo präsentieren wird, werden die Teilnehmer im Vorhinein selbst wählen.

Start-Ups zum Anfassen

Der Anwaltstag bietet den „Techies“ der Legal-Tech-Start-Up-Szene erstmals die Möglichkeit, sich auf einem eigens dafür eingerichteten „Startup Corner“ auf der Fachmesse AdvoTec darzustellen. Die Teilnehmer können sich hier unmittelbar ein Bild davon machen, was „FragRobin“, „Jurato“ und Co bereits anbieten und woran sie noch arbeiten. Das ist wichtig, nicht zuletzt, um sich zu vergewissern, ob das Geschäftsmodell der eigenen Kanzlei noch zeitgemäß ist oder um sich Anregungen zu holen, die Kanzlei weiterzuentwickeln.

Fortbildung für Fachanwälte

Wem das alles nicht reicht, um sich eine Reise nach Essen ans Bein zu binden, dem wird neben den mottobezogenen Veranstaltungen viel Fachliches vor allem für die FAO-Fortbildung geboten. Die Spannweite

der angebotenen Fortbildung reicht dabei vom Arbeitsrecht bis zum Verwaltungsrecht. Abgedeckt sind insbesondere die wichtigsten FAO-relevanten Rechtsgebiete. Der Anwaltstag kann so von Fachanwälten zur substantiellen Auffüllung ihres Fortbildungskontos genutzt werden.

Analoges Netzwerken

Bei aller Technikaffinität: Es geht nichts über die persönliche Begegnung. Der Anwaltstag bietet daher traditionell viele Empfänge und Abendveranstaltungen, auf denen man zusammenkommen und das Gehörte und Erlebte noch einmal in entspannter Atmosphäre Revue passieren lassen kann. Neue Kontakte zu knüpfen ist seit jeher ein wichtiger Bestandteil des Anwaltstages. Um auch jungen Kolleginnen und Kollegen und anderen Erstteilnehmer den Einstieg zu ermöglichen, gibt es zusätzlich den „DAT für Einsteiger“, auf dem nach einem kurzen Fachprogramm ein eigenes Netzwerk-Event stattfinden wird, wer will, kann sich hier auch bei einem E-Gaming-Turnier mit Erhan Kayman, dem deutschen Meister im Konsolenspiel FIFA messen.

Wer sich nun nach den guten alten analogen Zeiten sehnt, dem sei gesagt: Der technische Fortschritt lässt sich nun einmal nicht aufhalten. Wir müssen sehen, dass wir das Beste daraus machen.

Und übrigens: Der schnellste Weg aus München nach Essen geht mit dem Flieger nach Düsseldorf (30 Minuten entfernt von Essen). Und wie findet man ganz selbstverständlich und unkompliziert den preisgünstigsten Flug? Natürlich online.

Das vollständige Programm und eine Anmeldeöglichkeit des Anwaltstages stehen unter www.anwaltstag.de bereit.

Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Berlin

| 7

Anzeige

Selfstorage – günstige mietbare Lagerräume für Akten, Hausrat und mehr.



Nahe der B 304 - auf dem Weg zwischen München und dem LG Traunstein

Ihre Vorteile

- ✓ günstige Mietpreise – weit günstiger als in München
- ✓ sicher, sauber, trocken, alarmgesichert
- ✓ Lagerraum-Größen von 1 m² bis 400 m²
- ✓ weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- ✓ flexible Mietdauer
- ✓ 24-Stunden Videoüberwachung

Deine Lagerbox GmbH

Ziegeleistr. 7, 83549 Eiselfing (bei Wasserburg a. Inn)

Wir beraten Sie gerne ☎ 08071. 90 33 83

Infos: Unsere Homepage DeineLagerbox.de



BRAK-Information RVG (Stand März 2017) neu erschienen

Ende März erschien der überarbeitete Neudruck der Broschüre **"BRAK-Information RVG"**. Es sind die folgenden seit März 2015 in Kraft getretenen RVG-Änderungen (zum Stand 2017) eingearbeitet worden:

1. Artikel 5 Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) (In-Kraft-Treten: 15.10.2016)

2. Artikel 13 Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), (In-Kraft-Treten: 18.01.2017)

Neben dem Gesetzestext des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes enthält das Heft zahlreiche Tabellen zu den anwaltlichen und den gerichtlichen Gebühren.

Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle
- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

Die Broschüre kann bei der BRAK unter bestellungen@brak.de zum Preis von 3,95 Euro zzgl. 7 % MwSt. (4,02 Euro) und zzgl. Versand nach Aufwand angefordert werden.

Nähere Informationen zur Broschüre, Versand und Lieferzeiten unter <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-information-rvg/> (Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin vom 13. April 2017)

Digitale Anwaltschaft

beA: Aus dem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Die elektronische Signatur

Die Arbeit mit dem beA und die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs macht es notwendig, sich mit dem Thema "Signaturen" auseinanderzusetzen.

Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 14/2017 v. 06.04.2017 gibt Ihnen einen Überblick. Es wird anschaulich erklärt, welche unterschiedlichen Formen von Signaturen für welchen Anwendungsfall geeignet bzw. notwendig sind. Für die Benutzung der beA-Karte Signatur wird in einer Schritt für Schritt Anleitung gezeigt, wie Sie mit dem beA qualifiziert elektronisch signieren.

Die Bestellung eines Vertreters und beA

In Vertretungsfällen (z.B. Urlaub, Erkrankung etc.) kann es sein, dass Sie einem Anwaltkollegen Zugriffsrechte auf Ihr Postfach einräumen wollen. Die Rechtevergabe erlaubt auch die Mehrfachauswahl einzelner Rechte. Eine Schritt für Schritt Anleitung hierzu finden Sie im News-

letter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 3/2017 v. 17.1.2017.

Komfoteinstellung „Kanzleisicht“

Die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer sind jeweils personenbezogen den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern zugeordnet. Gleichwohl kann einem Nutzer das Recht eingeräumt werden, mehrere Postfächer über sein Profil zu sehen. Ein Mitarbeiter im Sekretariat kann somit den Posteingang aller in der Kanzlei angeschlossenen Rechtsanwältinnen prüfen. Dabei kann der Posteingang aller Postfächer gesammelt in der Nachrichtenübersicht dargestellt werden, so dass nicht alle Postfächer einzeln angeklickt und geprüft werden müssen. Der Nutzer erhält den Eindruck eines Kanzleipostfachs auf der Empfangsseite.

Eine Anleitung zur Erstellung der Kanzleisicht finden Sie im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 11/2017 v. 15.03.2017.

Anlagenformate

Im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten werden die relevanten Inhalte in der Regel als Anhang über das beA verschickt. Die beA-Nachricht fungiert dabei sozusagen als Transportmittel, der Anhang zu dieser Nachricht enthält dann z.B. den eigentlichen Schriftsatz und andere Anlagen. Welche Voraussetzungen die Anlagen erfüllen müssen bzw. welche Dateiformate möglich sind, erklärt der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 15/2017 v. 13.04.2017.

Hier erfahren Sie auch, welches Datenvolumen aktuell versendet werden kann, wieviel Dateien im beA maximal angehängt werden können und wie Sie notfalls Daten komprimieren können.

Ein besonderer Tipp erklärt Schritt für Schritt, wie beim Versand größerer Dateien Zeit eingespart werden kann.

Sie können alle bisherigen Ausgaben des Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach online im pdf-Format oder als html abrufen oder den Newsletter abonnieren.

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/>
(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach)

Phishing: Login-Daten von GMX-Nutzern und Kunden von Fluggesellschaften im Visier von Online-Betrüggern

Laut ZDNet und heise haben es Online-Betrüger derzeit auf die Login-Daten von GMX-E-Mail-Konten abgesehen. Mit einer angeblichen SMS des Absenders GMX.de werden Nutzer aufgefordert, sich auf einer Phishing-Webseite mit ihren Zugangsdaten einzuloggen, um ihr E-Mail-Konto zu reaktivieren. Kunden von Fluggesellschaften und Vielflieger werden zurzeit gezielt mit authentisch wirkenden E-Mails im Namen von US-Fluggesellschaften oder -Reisebüros bzw. Mitarbeitern aus dem Personal- oder Finanzwesen angeschrieben, die präparierte PDF- oder DOCX-Dateien enthalten. Mit dem Öffnen des Anhangs wird ein Schadprogramm installiert. In einer zweiten Variante versuchen ähnliche E-Mails die Zugangsdaten zu Fluggesellschaften über Phishing-Webseiten zu erlangen. Empfänger von zweifelhaften E-Mails oder einer SMS sollten unter keinen Umständen darin enthaltene Links oder Dateien öffnen.

Siehe auch unter:

<http://www.zdnet.de/88292127/phishing-sms-gaukeln-gmx-als-absender-vor/> und unter <https://www.heise.de/-3673807.html>

(Quelle: BSI, SICHER • INFORMIERT vom 13. April 2017)



8. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener Anwaltverein e.V.

05.07.2017 – 08:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Mietrecht

Justizpalast München, Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 10:00 Uhr **Grußworte**
Reinhard Nemetz, Präsident des Amtsgerichts München
Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins
Dorothee Schiwy, Sozialreferentin der Landeshauptstadt München

10:00 – 11:00 Uhr **RiBGH Dr. Peter Günter**, Bundesgerichtshof Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:15 Uhr **Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter**, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin
Klageanträge und Vollstreckung bei Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

12:15 – 13:00 Uhr **Dipl. Ing. (FH) Helmut Thiele**, Sachverständiger für Immobilienbewertung, München
Die Immobilienpreisentwicklung in München und ihre Konsequenzen für den Mietmarkt

13:00 – 13:45 Uhr **RiAG Christine Bonn**, Amtsgericht München
RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München e. V.
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
Mietrecht aktuell: Stellungnahmen

13:45 – 14:30 Uhr | Kaffeepause

14:30 – 15:15 Uhr **Prof. Dr. Markus Artz**, Universität Bielefeld
Die Pünktlichkeit der Mietzahlung

15:15 – 16:00 Uhr **VRiLG Hubert Fleindl**, Landgericht München I
Verspätete Rückgabe: Nutzungsentschädigung und prozessuale Folgen

16:00 Uhr **Verabschiedung**

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 6 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → **bitte wenden**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV 5/2017

Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

Anmeldung
unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum 8. Münchener Mietgerichtstag | 05. Juli 2017: 9:00 bis ca. 15:45 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20) für Nichtmitglieder: € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.
Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.
Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.
Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 552 633-97 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Gebührenrecht

Terminsgebühr in einstweiligen Anordnungsverfahren

Auch wenn das Familiengericht (FamG) nach § 51 Abs. 1 S. 2 FamFG in einstweiligen Anordnungsverfahren zunächst ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, kommt auch hier eine Terminsgebühr in Betracht, und zwar nicht nur die „echte“ Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG, sondern auch die fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG. Nur die Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG ist ausgeschlossen.

I. Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG

In einstweiligen Anordnungsverfahren kann die Terminsgebühr in allen Varianten der Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG entstehen.

1. Gerichtlicher Termin

Zunächst einmal entsteht die Terminsgebühr bei Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV RVG). Insoweit ist unerheblich, ob der Termin der Durchführung der mündlichen Verhandlung gilt, der Erörterung, der Anhörung oder auch nur der Protokollierung eines Vergleichs. Mit dem 2. KostRMoG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass jeglicher gerichtlicher Termin ausreichen soll, um die Terminsgebühr auszulösen. Ausgenommen sind Termine zur Verkündigung einer Entscheidung (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 2 VV RVG).

Beispiel 1: Gerichtlicher Termin im eA-Verfahren

Das Gericht ertauscht im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Umgangsrecht (Verfahrenswert 1.500,00 €) einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, an dem die Anwälte der Beteiligten teilnehmen.

Die Anwälte der Beteiligten erhalten neben der Verfahrensgebühr auch die Terminsgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV RVG.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 1.500,00 €)	149,50 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 1.500,00 €)	138,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	307,50 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	58,43 €
	Gesamt	365,93 €

2. Besprechung zur Erledigung oder Vermeidung des Verfahrens

Darüber hinaus kann in einstweiligen Anordnungsverfahren die Terminsgebühr auch dadurch entstehen, dass der Anwalt mit dem Gegner oder dessen Bevollmächtigten ein Gespräch zur Erledigung des Verfahrens führt (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV RVG).

Beispiel 2: Besprechung zur Erledigung im eA-Verfahren

Nach Zustellung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung (Wert: 1.500,00 €) führt der Anwalt des Antragsgegners mit

Anzeige



Wenn unerwünschter Besuch sich in Ihrem PC breit macht.

brück+partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

Wir helfen sofort!

(0 81 65) 94 06-0

www.ra-micro-muenchen.de

dem des Antragstellers eine Besprechung zur Erledigung des Verfahrens. Da eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet das Gericht anschließend ohne mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung des Gerichts im schriftlichen Verfahren löst keine Terminsgebühr aus (s. u.). Die Gebühr entsteht jedoch nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV RVG aufgrund der Besprechung zur Erledigung des Verfahrens. Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel.

Die Terminsgebühr kann hier auch schon dann anfallen, wenn lediglich der Auftrag für ein einstweiliges Anordnungsverfahren besteht und in dieser Phase eine Besprechung zur Vermeidung des drohenden einstweiligen Anordnungsverfahrens geführt wird (BGH, Urt. v. 8.2.2007 - IX ZR 215/05, AGS 2007, 166 = FamRZ 2007, 721 = RVGreport 2007, 143).

Beispiel 3: Besprechung zur Vermeidung eines eA-Verfahrens

Der Anwalt wird beauftragt, eine einstweilige Anordnung auf zukünftigen Unterhalt i. H. v. 500,00 € zu beantragen. Bevor er den Antrag einreicht, führt er mit dem Anwalt des Antragsgegners eine Besprechung, die zu einer Einigung führt, so dass der Antrag nicht mehr eingereicht wird.

Der Anwalt des Antragstellers erhält jetzt zwar nur die 0,8-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 VV RVG, da der Antrag noch nicht eingereicht war; er hat jedoch bereits die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV RVG verdient sowie eine 1,5-Einigungsgebühr.

1. 0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	160,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	241,20 €
3. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	301,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	723,50 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	137,47 €
Gesamt	860,97 €

3. Teilnahme an einem Sachverständigentermin

Die weitere Variante, Teilnahme an einem von einem gerichtlichen Sachverständigen anberaumten Termin (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV RVG), wird im einstweiligen Anordnungsverfahren wohl kaum in Betracht kommen, da hier in aller Regel keine Beweiserhebungen durch Sachverständige erfolgen.

II. Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG

Unter den Voraussetzungen der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG kann auch die sog. fiktive Terminsgebühr anfallen.

1. Vorgeschriebene mündliche Verhandlung

Voraussetzung für die hier geregelten Terminsgebühren ist, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Verfahren um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt. Hier wird häufig vorschnell die Auffassung vertreten, wegen der Möglichkeit, nach § 51 Abs. 2 S. 2 FamFG ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, handele es sich nicht um Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung. Dabei wird übersehen, dass der BGH (Beschl. v. 2. 11. 2011 – XII ZB 458/10, AGS 2012, 10) bereits entschieden hat, dass es sich bei einem einstweiligen Anordnungsverfahren um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt. Aus der Möglichkeit des § 54 Abs. 2 FamFG, eine neue Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung zu beantragen, folge, dass es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handele. Nach der Auffassung des BGH ist Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG nämlich nicht nur

dann anwendbar, wenn das Gericht von vornherein aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden muss, sondern auch dann, wenn die Parteien bzw. Beteiligten die Möglichkeit haben, eine mündliche Verhandlung zu erzwingen. Dieser Fall sei im einstweiligen Anordnungsverfahren gegeben, da hier die Beteiligten nach § 54 Abs. 2 FamFG die mündliche Verhandlung erzwingen können.

Demzufolge hat das OLG Brandenburg (Beschl. v. 29. 3. 2017 – 15 W 40/17) bereits entschieden, dass eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG auch im einstweiligen Anordnungsverfahren möglich ist (hier für den Fall des Anerkenntnisses). Die gegenteilige Entscheidung des OLG Köln (Beschl. v. 1. 12. 2016 - 27 WF 197/16, AGS 2017, 70 m. abl. Anm. N. Schneider) kann nicht ernst genommen werden. Es handelt sich um eine Einzelrichterentscheidung einer Proberichterin, die ersichtlich die rechtlichen Zusammenhänge nicht verstanden hat und deren Begründung sich letztlich darin erschöpft, es könne nicht sein, was nicht sein darf, da dem Anwalt anderenfalls - so wörtlich - eine Gebühr „in den Schoß fallen“ würde.

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, dass die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG in einstweiligen Anordnungsverfahren stets anfällt, wenn schriftlich entschieden wird. Erforderlich sind auch die weiteren Voraussetzungen.

2. Entscheidung im schriftlichen Verfahren aufgrund Zustimmung der Beteiligten

Entscheidet das FamG im schriftlichen Verfahren, also gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 FamFG, dann fällt keine Terminsgebühr an. Zwar ist die mündliche Verhandlung vorgeschrieben (s.o.); die Entscheidung des Gerichts bedarf jedoch nicht der Zustimmung der Beteiligten (arg. e § 51 Abs. 2 S. 2 FamFG). Es fehlt damit an dieser weiteren Voraussetzung. Nur dann, wenn das Gericht erst aufgrund der Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden darf, entsteht die fiktive Terminsgebühr.

Beispiel 4: Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im eA-Verfahren

Der Kindesvater beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Umgangsrecht (Wert: 1.500,00 €). Das Gericht erlässt die Anordnung ohne mündliche Verhandlung.

Eine Terminsgebühr entsteht nicht, da die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht der Zustimmung der Beteiligten bedarf.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 1.500,00 €)	149,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	169,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	32,21 €
Gesamt	201,71 €

Eine fiktive Terminsgebühr wäre hier möglich, wenn das Gericht im Einverständnis der Beteiligten nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 2 ZPO das schriftliche Verfahren anordnet und dann entscheidet.

Beispiel 5: Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO

Nach Erlass der einstweiligen Anordnung im schriftlichen Verfahren auf Unterhalt (Wert: 3.000,00 €) wird eine Neuentscheidung nach § 54 Abs. 2 FamFG beantragt. Nach Schriftwechsel entscheidet das Gericht aufgrund der Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung.

Jetzt entsteht auch eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG.

Forts. nächste Seite



13. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2017

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 19. Juli 2017: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch Herrn **Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth**, Bayerisches Staatsministerium der Justiz sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA ArbR Michael Dudek**

09:15 bis 10:15 Uhr | *RA FA ErbR Dr. Manuel Tanck, Mannheim*

Erb- und steuerrechtliche Gestaltungen von Pflichtteilsstrafklauseln
anschließend Diskussion

10:15 bis 11:30 Uhr | *Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), Ludwig-Maximilians-Universität, München*

Ausgewählte Probleme und Rechtsprechung zur EU ErbVO
anschließend Diskussion

11:30 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *Dipl. Rpfl. Harald Wilsch, Bezirksrevisor Amtsgericht München*

Das Grundbuch nach dem Erbfall
anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:15 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat OLG München*

Ausgewählte formell- und materiellrechtliche Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München
anschließend Diskussion

15:15 bis 16:30 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

Stiftungen in der Nachfolgeplanung
anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein*

Aktuelle Rechtsprechung zum Nachlassverfahrensrecht
anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

M 05/2017

14 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 13. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 19. Juli 2017:** 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon 089. 55 26 33 - 97 | **Fax** 089. 55 26 33 - 98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	261,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	241,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 522,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	99,28 €
Gesamt	621,78 €

3. Anerkenntnisbeschluss

Soweit es sich bei dem einstweiligen Anordnungsverfahren um eine Familienstreitsache handelt, kommt auch der Erlass eines Anerkenntnisbeschlusses nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 307 ZPO in Betracht. Ergeht ein solcher Anerkenntnisbeschluss, dann entsteht auch die fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG (OLG Brandenburg, Beschl. v. 29. 3. 2017 – 15 W 40/17).

Beispiel 6: Anerkenntnisbeschluss im eA-Verfahren

Der Anwalt beantragt, eine einstweilige Anordnung auf zukünftigen Unterhalt i. H. v. 500,00 €. Der Antragsgegner erkennt den Anspruch an, so dass das Gericht einen Anerkenntnisbeschluss erlässt.

Beide Anwälte erhalten neben der 1,3-Verfahrensgebühr auch eine 1,2-Terminsgebühr.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	261,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	241,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 522,50 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	99,28 €
Gesamt	621,78 €

4. Schriftlicher Vergleich

Schließen die Beteiligten im einstweiligen Anordnungsverfahren einen schriftlichen Vergleich, löst dies ebenfalls die Terminsgebühr aus.

Beispiel 7: Schriftlicher Vergleich im eA-Verfahren (I)

Der Anwalt beantragt eine einstweilige Anordnung auf zukünftigen Unterhalt i. H. v. 500,00 €. Das Gericht schlägt schriftlich einen Vergleich auf Zahlung von 350,00 € vor. Beide Anwälte erklären sich mit dem Vergleich einverstanden.

Die beteiligten Anwälte erhalten jetzt neben der Verfahrens- und der Einigungsgebühr auch eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	261,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	241,20 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 3.000,00 €)	201,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 723,50 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	137,47 €
Gesamt	860,97 €

Bei dem Vergleich muss es sich weder um einen gerichtlich protokollierten noch um einen gerichtlich festgestellten Vergleich (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 6 ZPO) handeln. Ein bloßer privatschriftlicher Vergleich genügt (OLG Köln, Beschl. v. 6. 4. 2016 – I-17 W 67/16, AGS 2016, 391 = RVGreport 2016, 259 = Rpfleger 2016, 609 = ZfSch 2016, 525 = JurBüro 2016, 467 = NJW-Spezial 2016, 540).

Beispiel 8: Schriftlicher Vergleich im eA-Verfahren (II)

Der Anwalt beantragt eine einstweilige Anordnung auf zukünftigen Unterhalt i. H. v. 500,00 €. Der Anwalt des Antragsgegners erklärt schriftlich, dass dieser bereit sei, monatlich 350,00 € zu zahlen, wenn der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung zurückgenommen werde. Der Anwalt der Antragstellerin stimmt dem schriftlich zu und nimmt den Anordnungsantrag zurück.

Da ein schriftlicher Vergleich ausreicht, ist abzurechnen wie im vorangegangenen Beispiel.

III. Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG

Eine ermäßigte Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG ist in einstweiligen Anordnungsverfahren dagegen nicht möglich, da hier eine Versäumnisentscheidung ausgeschlossen ist (§ 51 Abs. 2 S. 3 FamFG).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

Kollege von Zwehl hat uns einen interessanten Hinweis- und Beweisbeschluss der 17. Zivilkammer des LG München I zur Kenntnis gebracht, dessen Kernaussage sich so zusammenfassen lässt, dass nicht stets von der Unverwertbarkeit der Aufzeichnung einer Dashcam auszugehen ist. In seinem Anschreiben hat er ergänzend auch auf die Fundstellen (DAR 2015, S. 472; DAR 2016, S. 8; NZV 2015, S. 114 u.a.) hingewiesen.

Wir danken Herrn Kollegen von Zwehl für diesen Hinweis. Nachfolgend ist der Beschluss auszugsweise abgedruckt.

...
Insoweit ist es aus Sicht der Kammer fehlerhaft gewesen, dem klägerischen Beweisangebot - gerichtet auf Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens unter Einbeziehung der Aufzeichnungen der Dashcam und gerichtet auf Inaugenscheinnahme der Aufzeichnungen der Dashcam - nicht nachzukommen. Denn anders als das Amtsgericht meint, ist nicht stets von einer Unverwertbarkeit der Aufzeichnungen einer Dashcam auszugehen. Überdies ist nicht begründet, weshalb die Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens zur Aufklärung des Unfallhergangs - ungeachtet der Verwertung der Dashcam-Aufzeichnungen - nicht geeignet sein soll. Im Einzelnen:

Die Kammer ist der Auffassung, dass es sich bei der Dashcam-Aufnahme um ein zulässiges Beweismittel handeln kann, das analog § 371 ZPO in Augenschein genommen werden kann und bei einem unfallanalytischen Sachverständigengutachten auch Berücksichtigung finden darf.

Beweisverwertungsverbote sind in der ZPO ausdrücklich nicht normiert. Ein solches kann indes indiziert sein, wenn ein Beweismittel unter Verstoß gegen einfachgesetzliche Normen erlangt wird, und in diesem Fall nur ausnahmsweise eine Verwertbarkeit als Beweismittel zulässig sein, in Abhängigkeit vom Gegenüberstehen berechtigter Interessen im Verhältnis zur durch die einfach-gesetzliche Norm geschützte Sphäre und einer umfassenden Interessen- und Güterabwägung der Parteien.

Im Zusammenhang mit Aufzeichnungen einer Dashcam oder On-Board-Kamera werden - wie beklagenseits auch eingewandt - Verstöße gegen

das Recht am eigenen Bild und gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, namentlich gegen § 22 S. 1 KunstUrhG und § 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG, und damit Verstöße gegen einfach-gesetzliche Normen gerügt, die letztlich Ausprägung des über Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgten allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind.

Gemäß § 22 S. 1 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, es sei denn eine Einwilligung ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG deshalb nicht erforderlich, weil es sich um ein Bild handelt, auf dem die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint (wegen § 23 Abs. 2 KunstUrhG jedoch wiederum vorbehaltlich der Verletzung eines berechtigten Interesses des Abgebildeten). Insofern ist aus Sicht der Kammer zum einen bereits entscheidend, dass § 22 S. 1 KunstUrhG von vornherein schon nur zum Tragen kommen kann, wenn der Beklagte zu 1) als Person i. S.v. individualisiert erkennbar auf den Aufzeichnungen dargestellt und abgebildet ist. Das Herstellen von Aufzeichnungen selbst ist indes von vornherein schon nicht tatbestandsgemäß. Zum anderen ist aus Sicht der Kammer entscheidend, dass es am tatbestandlich verlangten Öffentlichkeitsbezug fehlt, wenn es um eine Vorlage und Inaugenscheinnahme in einer öffentlichen Verhandlung nach § 169 S. 1 GVG geht, denn insoweit geht die Kammer davon aus, dass der Begriff „Verbreiten“ teleologisch zu reduzieren ist, soweit es um eine Beweissicherung bzw. -verwertung in einem Gerichtsverfahren geht (so auch LG Frankenthal, Urteil vom 30.12.2015, Az. 4 O 358/15, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des EMGR, Urteil vom 27.05.2014, Az. 10764/09). Bezogen auf die Dashcam-Aufzeichnungen des Klägers geht die Kammer davon aus, dass diese lediglich zur Beweissicherung und Beweisführung im hiesigen Rechtsstreit verwendet werden sollten und nicht zur sonstigen Veröffentlichung bestimmt waren und auch künftig keine anderweitig Verwendung finden sollen, mithin keine Veröffentlichungsgefahr zu besorgen ist.

Gemäß § 6 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 S. 2 und S. 3 BDSG ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischer Einrichtung (Videoüberwachung) und eine nachfolgende Datenverarbeitung bzw. -nutzung zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich sind, insbesondere keine Anhaltspunkte für überwiegende schutzwürdige Interesse des Betroffenen bestehen. Aus Sicht der Kammer ist bei der Aufzeichnung von Verkehrsvorgängen mittels einer Dashcam ein berechtigtes Interesse und ein hinreichend konkreter Verwendungszweck anzunehmen, als dass es um die Sicherung von Beweismitteln im Falle eines möglichen Verkehrsunfalls geht, insbesondere betreffend das Fahrverhalten und die Art der Unfallbeteiligung des Unfallgegners.

Aus Sicht der Kammer ist daher jedenfalls eine umfassende Interessen- und Güterabwägung geboten und vorzunehmen, die aus Sicht der Kammer indes nicht schon automatisch dazu führt, dass die Interessen des Abgebildeten oder dessen personenbezogenen Datensätze und die dahinter stehenden berechtigten Interessen an einer selbstbestimmten Verwendung als bedeutsamer oder schutzwürdiger einzustufen wären als das berechnete Beweissicherungsinteresse. Insofern ist aus Sicht der Kammer entscheidend, dass im Zusammenhang mit Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Belastungsintensität des Eingriffs ausschlaggebend ist, die wiederum davon abhängt ob die Intimsphäre als Kernbereich der privaten Lebensführung, die Privat- und Geheimsphäre als durch einen Sozialbezug geprägter Bereich der privaten Lebensgestaltung oder aber die Sozial-, Öffentlichkeits- und Individualsphäre als Bereich der Teilnahme am öffentlichen Leben betroffen ist. Denn die Belastungsintensität ist etwa bezogen auf die Intimsphäre als sehr hoch einzustufen, während die Belastungsintensität bezogen auf die Individualsphäre deutlich niedriger zu bewerten ist.

Bezogen auf die Dashcam-Aufzeichnungen eines Verkehrsunfalls ist aus Sicht der Kammer lediglich die Individualsphäre betroffen (so auch

LG Frankenthal, Urteil vom 30.12.2015, Az. 4 O 358/15), nicht etwa der Kernbereich der privaten Lebensführung (wie etwa bei einem Zugang zum Privatgrundstück oder einer Tiefgarage einer Eigentümergemeinschaft oder am Arbeitsplatz).

Umgekehrt verlangt das verfassungsrechtlich in Art. 20 Abs. 3 GG verbürgte Rechtsstaatsprinzip sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG grundsätzlich, dass angebotene Beweise durch die Gerichte berücksichtigt werden, gerade auch weil das Streben nach materiell richtigen Entscheidungen als im Interesse des Gemeinwohls liegend zu bewerten sind. Das Interesse einer Partei an einer Sicherung von Beweismitteln allein ist zwar grundsätzlich nicht ausreichend, kann aber dann ein besonderes Gewicht erlangen, wenn sich der Beweisführer in einer notwehr- bzw. notstandsähnlichen Situation befindet, insbesondere etwa weil ihm keine anderen Mittel zur Beweisvorsorge in der konkreten Situation zur Verfügung stehen. Davon kann insoweit aufgrund der Schnelle und Unvorhersehbarkeit von Unfallereignissen vor Fahrtantritt ausgegangen werden.

Entscheidend für die Frage der Verwertbarkeit ist dabei für die Kammer, ob eine permanente oder eine anlassbezogene Aufzeichnung mit der klägerischen Dashcam stattfindet, insbesondere aber auch, ob eine automatische Löschung oder Überschreibung der Aufzeichnungen innerhalb von bestimmten Zeiträumen erfolgt (vgl. Insofern auch LG Frankenthal, Urteil vom 30.12.2015, Az. 4 O 358/15). Dies ist bislang aus Sicht der Kammer nicht hinreichend aufgeklärt. Die durch das Amtsgericht getroffenen Feststellungen, namentlich dass es sich bei der Kamera (nach Angaben des Klägers) um eine solche handelt, die fortlaufend aufzeichnet, und mit einem Saugknopf vorne an der Windschutzscheibe installiert ist, genügen daher nicht.

I.2.

Dem Kläger wird aufgegeben, binnen zwei Wochen dem Gericht die technischen Daten der am Unfalltag zum Einsatz gebrachten Dashcam mitzuteilen, die Auskunft darüber geben, wie die Aufzeichnungen initiiert und gespeichert werden sowie ob eine automatische Löschung oder Überschreibung der Aufzeichnungen innerhalb von bestimmten und wenn ja, in welchen Zeitabständen erfolgt.

...

LG München I, Beschluss vom 14. Oktober 2016 – 17 S 6473/16

BAG: Kündigungsschutz nach einem Entlassungsverlangen des Betriebsrats

Ist einem Arbeitgeber auf Antrag des Betriebsrats in einem Verfahren nach § 104 Satz 2 BetrVG* rechtskräftig aufgegeben worden, einen Arbeitnehmer zu entlassen, liegt für eine ordentliche Kündigung dieses Arbeitnehmers ein dringendes betriebliches Erfordernis iSd. § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG vor.

Die Klägerin war bei dem beklagten Versicherungsunternehmen langjährig als Sachbearbeiterin beschäftigt. Ende April 2015 forderte der Betriebsrat die Beklagte auf, die Klägerin zu entlassen, hilfsweise sie zu versetzen. Zur Begründung verwies er auf Vorfälle, die sich zwischen der Klägerin und ihren Arbeitskollegen im Oktober 2014 und Januar 2015 ereignet haben. Die Beklagte kam dem Verlangen zunächst nicht nach. In dem daraufhin vom Betriebsrat eingeleiteten Beschlussverfahren gem. § 104 Satz 2 BetrVG gab das Arbeitsgericht der Beklagten antragsgemäß auf, die Klägerin „zu entlassen“. Die Klägerin war in dem Beschlussverfahren nach § 83 Abs. 3 ArbGG angehört worden. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis der Klägerin außerordentlich, hilfsweise ordentlich zum 30. Juni 2016.

Dagegen hat sich die Klägerin mit der vorliegenden Klage gewandt. Sie hat gemeint, es liege weder ein wichtiger Grund iSd. § 626 Abs. 1 BGB

Mai 2017

■ RiArbG Dr. Christoph Betz	
04.05. Compliance im Arbeitsrecht	19
■ RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)	
08.05. Kartellrechtliche Risiken und wie man diese sicher vermeidet	5
Wiederholung:	
■ VRiLG Hubert Fleindl	
11.05. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017	15
■ RiAG Dr. Andreas Schmidt	
16.05. Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts 2017	10
Neuer Termin:	
■ Dr. Heinrich Merl, VRiOLG a.D.	
17.05. Das neue Bauvertragsrecht – Auswirkungen auf BGB- und VOB-Verträge	16
■ RiBFH Dr. Nils Trossen	
18.05. Akt. Steuerliche Entwicklungen bei Immobilien	10
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
19.05. Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr	12
■ RA Dr. Reinhard Lutz, RA Dr. Christian Dittert	
29.05. Vermeidung von Gesellschafterstreit durch geeignete Gesellschaftsverträge	6
■ Harald Minisini	
30.05. Auswertung von Vermögensverzeichnissen	20
■ RAin Isabell Conrad, RAin Susanna Licht	
31.05. Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei gemäß DSGVO	14

Juni 2017

Wiederholung:	
■ Notar Dr. Thomas Wachter	
01.06. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017	2
■ RA Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M	
02.06. Update zum internationalen Wirtschaftsrecht	7
■ RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti	
19.06. Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht	13
■ RA Michael Klein	
21.06. Update Unterhaltsrecht 2016/2017 Das Familienheim	3
■ RiAG Dr. Andreas Schmidt	
22.06. Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	11

weitere Veranstaltungen bis Juli 2017: → siehe im Heft!

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	2
Sozialrecht	4
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	5
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Internationales Wirtschaftsrecht	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Steuerrecht	10
Insolvenzrecht / Vollstreckung	10
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	12
Medizinrecht	12
Migrationsrecht	13
IT-Recht	14
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	15
Arbeitsrecht	19
Mitarbeiter-Seminare	20
Veranstaltungsort und Preise	22
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	23
Anmeldeformular	24

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 23



Familie und Vermögen

Wiederholung wegen großer Nachfrage!

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: 01.06.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR o. FA GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfällen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen
- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 24

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht 2016/2017

Das Familienheim – Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

21.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

I. Unterhaltsrecht 2016/2017

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen der Jahre 2016/2017 seit der letzten Veranstaltung im Oktober 2016.

Behandelt und besprochen werden alle unterhaltsrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus den Jahren 2016/2017 mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

II. Das Familienheim - Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

1. Vorläufige und endgültige Nutzungs- und Gestaltungsregelungen
2. Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz
3. Gemeinschaftsrecht: Nutzungs- und Verwaltungsregelungen sowie Auseinandersetzung von Miteigentum
4. Ausgleich gemeinsamer Schulden
5. Zuwendungen und deren Rückabwicklung
6. Vermögensauseinandersetzung mit Schwiegereltern

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) und Fachanwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der Reihe „Das familienrechtliche Mandat“ im Anwalt Verlag
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“; Weinreich/Klein, „Fachanwaltskommentar Familienrecht“; Kleffmann/Klein, „Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“; „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

RA FA Fam Dr. Walter Kogel, Aachen

Intensiv-Seminar

Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

14.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

1. Die Ausgangslage

- Der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch
- Die Grundstücksbelastungen
- Die Spekulationssteuer
- Das Verfahrenshindernis des § 1365 BGB
- Rechtsansprüche Dritter etc.
- Verstoß gegen Treu und Glauben
- Forderungs- oder Teilungsversteigerung?

2. Die Anordnung des Verfahrens

3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner

4. Der Beitritt - ein Muss in der Teilungsversteigerung

5. Probleme um die Wertermittlung

6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins

- Die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen

- Ausgebotsarten

- Der Beitritt
- Die Sicherheitsleistung
- Die Abgabe von Geboten
- Das geringste Gebot
- Die Belastung des Miteigentumsanteils
- Die Anmeldung von Rechten, insbes. Mietrechten
- Werbemaßnahmen

7. Der Versteigerungstermin

8. Die Erlösverteilung

- Der Auseinandersetzungsanspruch
- Die Nichtzahlung der Barbeiträge
- Die Zuzahlung eines Betrages bzw. Bildung einer Teileigentümergrundschuld

9. Kosten

RA Dr. Walter Kogel

- FAf. Familienrecht, seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt tätig
- Autor von „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (5. Aufl. 2016), NJW-Schriftenreihe Band 76, und „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ (FamRZ, 3. Aufl. 2016)
- Mitautor beim „Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht“, kommentierte bis zur 3. Auflage den Themenkreis „Ehebezogene Zuwendung, EhegattenInnengesellschaft, familienrechtlicher Kooperationsvertrag“
- Autor zahlreicher Aufsätze

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 23

Sozialrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung aus dem europäischen Ausland beherrschen

Vom AÜG 2017 bis zum Zoll

26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen. Dabei gab bislang die A-1 Bescheinigung scheinbar einen Freibrief für die illegale Arbeitnehmerüberlassung. Das OLG Bamberg hat dem nun zum Teil einen Riegel vorgeschoben und mit Beschluss vom 09.08.2016 – 3 Ss OWi 494/16 - die Bindungswirkung der Entsendebescheinigung für die bußgeldrechtliche Abmüdung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 AÜG verneint. Auch das zum 01.04.2017 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des AÜG sieht weitere Neuerungen vor, um den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern (BT-Drs. 18/9232). Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen. Das betrifft Sofort-Maßnahmen ebenso wie längerfristige Schrittfolgen.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Entstehungsprinzip
2. Die Beitrags-Multiplikatoren §§ 14, 24 und 25 SGB IV
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeits-, Beschäftigungs- und Dienstverhältnis
4. Zoll und Deutsche Rentenversicherung

II. Abgrenzung Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung

1. Sozialrechtliche Statusbeurteilung
2. Update Arbeitnehmerüberlassung 2017

3. Folgen der Aufdeckung eines Scheinwerkvertrages durch die Betriebsprüfung

- a) Folgen im Beitragsrecht
- b) Strafrecht: § 266a StGB, § 30 OWiG
- c) Zivilrechtliche Organhaftung

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht

1. Kollisionsnormen
 - a) §§ 3 ff SGB IV
 - b) Sozialversicherungsabkommen
 - c) VO (EG) Nr. 883/2004
2. Beschäftigungslandprinzip und Entsendung
3. A-1 Bescheinigung
 - a) Festlegung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts
 - b) Bindungswirkung
 - c) Rückwirkende Ausstellung
 - d) Auswirkungen auf das Beitragsrechts/Strafrecht/OWiG
4. Illegale Arbeitnehmerüberlassung aus dem Ausland
5. Neue Konflikte zwischen VO (EG) 883/2004 und §§ 9, 10 AÜG 2017

IV. Risikomanagement und Compliance

1. Statusklärung nach § 7a und § 28h SGB IV
2. Selbstanzeige
3. D & O Versicherung
4. Minderung der Steuerlast

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor u.a. des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) und des Praxishandbuchs „Risiken des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung“
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 24

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Know-how-Richtlinie und ergänzender Leistungsschutz

26.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von unternehmerischem Know-how und von Geschäftsgeheimnissen sowie von Leistungsergebnissen vor Nachahmungen gehören zu den praktisch wichtigsten Bereichen des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb (Lauterkeitsrecht). Mit der Richtlinie 2016/943/EU vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung hat der Unionsgesetzgebers erstmals eine umfassende Regelung zum Schutz von Know-how und von Geschäftsgeheimnissen aufgestellt. Der erste Teil des Seminars gibt einen Überblick über die wichtigsten Vorgaben dieser Richtlinie und die künftig geltende Rechtslage. Im zweiten Teil des Seminars werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zum ergänzenden Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG) vorgestellt.

Vorbehaltlich aktueller Änderungen ist der folgende Inhalt vorgesehen:

1. Know-how-Richtlinie 2016/943/EU im Überblick
 - a) Grundlagen und Anwendungsbereich
 - b) Erwerb, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen
 - c) Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe
2. Ergänzender Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG)
 - a) Allgemeine Voraussetzungen
 - b) Besondere Umstände
 - c) Verhältnis zu anderen Unlauterkeitstatbeständen und zum Sonderrechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Intensiv-Seminar

Kartellrechtliche Risiken und wie man diese sicher vermeidet

08.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesellschaftsR o. FA Bank- u. KapitalmarktR

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Kartellrechtliche Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Der Referent

erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen. Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

1. Rechtliche Grundlagen
2. Vertriebsverträge
3. Lizenzverträge
4. Kooperation zwischen Unternehmen
5. Schadensersatzklagen gegen Kartellsünder
6. Unternehmenskauf und Fusionskontrolle

RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 23

Forts. Steffens, Kartellrechtliche Risiken und wie man diese sicher vermeidet

- 7. Verhaltenskontrolle bei Großunternehmen
- 8. Praktischer Umgang mit den Kartellbehörden
- 9. Abrechnung von Kartellsachen

Erörterung von Fallbeispielen aus dem Teilnehmerkreis. Eine Auswahl konkreter Fälle aus der Praxis sollen (anonymisiert) vorgestellt und erörtert werden.

Entsprechende Wünsche/Beiträge mögen bitte bis spätestens 24. April 2017 angemeldet werden unter info@mav-service.de

Forts. RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RA Dr. Reinhard Lutz, RA Dr. Christian Dittert (beide LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Vermeidung von Gesellschafterstreit durch geeignete Gesellschaftsverträge

Wiederholung: 29.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar behandelt die richtige Gestaltung von Gesellschaftsverträgen bei Personengesellschaften (insbesondere GbR, PartG, KG/GmbH & Co. KG) und GmbH-Satzungen.

Es wendet sich daher vorwiegend an Rechtsanwälte mit dem Fachbereich „Handels- und Gesellschaftsrecht“, ist aber auch für Kollegen interessant, die sich an anderer Stelle mit der Beratung im Zusammenhang mit Gesellschaftsverträgen (wie z.B. für Gemeinschaftspraxen oder andere Freiberufersozietäten) befassen.

Ziel ist es, für die verschiedenen Gesellschaftstypen Regelungen zu besprechen bzw. vorzustellen, durch die Streitigkeiten unter den Gesellschaftern möglichst vermieden werden können. Insbesondere folgende besonders streitträchtige Kernbereiche werden behandelt:

1. Geschäftsführung
2. Beschlussfassung
3. Gewinnverteilung, Ausschüttungen, Entnahmen
4. Ausschließung aus der Gesellschaft und Kündigung
5. Abfindung

Die Themen werden anhand von Musterklauseln besprochen. Die einschlägige Rechtsprechung wird erläutert.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Steuerrecht
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ (Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2015)
- Autor zahlreicher Fachbeiträge

RA Dr. Christian Dittert

- Partner bei der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Handels- u. GesellschaftsR
- Spezialisierung im Gesellschaftsrecht und in gesellschaftsrechtlicher Prozessführung
- Begleitung zahlreicher Gesellschafterstreitigkeiten
- Autor von Fachbeiträgen
- erfahrener Referent

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 24

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 22 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 23.

NEUES Seminar!

Prof. Dr. Lutz Strohn, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe/Solingen

Intensiv-Seminar**Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Gesellschaftsrecht**24.07.2017: 09:00 bis ca. 15:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht**

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Unternehmensjuristen, die mit dem Gesellschaftsrecht befasst sind.

Besprochen werden Fragen aus dem gesamten Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften anhand der aktuellen Rechtsprechung, vor allem des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs.

Wegen der angestrebten Aktualität findet die endgültige Themenauswahl erst kurz vor dem Seminar statt. Nach derzeitiger Planung werden u.a. folgende Themen behandelt:

1. Haftung wegen Aufklärungsmängeln in Fondsgesellschaften
2. Sanieren oder Ausscheiden
3. Auflösung einer mehrgliedrigen stillen Gesellschaft

4. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in GmbH und AG: verdeckte Sacheinlage, Hin- und Herzahlen, Voreinzahlung der Einlage, Erhaltung des Stammkapitals
5. Geschäftsleiterhaftung: wegen Managementfehlern, Insolvenzverschleppung und Zahlungen nach Insolvenzzreife
6. Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats
7. Geschäftsführeranstellungsvertrag
8. Abberufung eines Vorstandsmitglieds
9. Befugnisse des abberufenen Geschäftsführers
10. Treuepflicht bei der Stimmabgabe
11. Einziehung, Ausschließung und Abfindung in der GmbH

Prof. Dr. Lutz Strohn

- Richter am Bundesgerichtshof a.D.
- zuletzt stellvertretender Vorsitzender des II. Zivilsenats
- Mitherausgeber und -autor des HGB-Kommentars von Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, des Gesellschaftsrechtskommentars von Henssler/Strohn
- Mitautor des Münchner Kommentars zum GmbHG
- seit 1992 Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- seit 2013 Honorarprofessor im Fache Jura an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- erfahrener Dozent in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Internationales Wirtschaftsrecht**Intensiv-Seminar**

RA Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Internationales Wirtschaftsrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht02.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Internationales Wirtschaftsrecht**

Die vielfältigen Veränderungen im Wirtschaftsrecht bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die vertragsrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Auch die regelmäßigen Veränderungen in Europa und darüber hinaus machen für den (angehenden) Fachanwalt die regelmäßige Information unumgänglich. In diesem Seminar werden die in der Praxis sich häufig ergebenden Thematiken angesprochen.

Schwerpunkte:

1. Status und Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht

2. Vertragliche Gestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen
3. IPR-Praxis anhand aktueller Fallgestaltungen
4. Mögliche Folgen des Brexit für den europäischen Rechtsrahmen
5. Rechtsprechungsüberblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M

- FA für Internationales Wirtschaftsrecht und FA für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York, USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 23

Bank- und Kapitalmarktrecht

Seite 5: **Steffens, Kartellrechtliche Risiken und wie man diese sicher vermeidet**
08.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** *wahlw. f. FA Handels- u. GesellschaftsR o. FA Bank- u. KapitalmarktR*

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

23.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** *nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht*

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Haustürgeschäfte 2. Kreditverträge 3. Kontokorrent 4. Zahlungsdienstleistungen 5. Widerrufsbelehrungen 6. Kündigungsrecht Sparverträge 7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen 8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen 9. Verbundene Geschäfte 10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer 11. Bürgschaftsforderungen | <ol style="list-style-type: none"> 12. Haftung für Darlehen von Publikums-
gesellschaften 13. Keine Kondizierung von Schuldverspre-
chen gegenüber Banken 14. Sittenwidrige Geschäfte 15. Bereicherungszinsen 16. Vorteilsanrechnung 17. Verjährung 18. Verwirkung 19. Einwendungsverzicht 20. Abtretung notleidender Darlehen 21. AGB 22. Streitwert 23. Sonstiges <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.</p> |
|---|---|

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt
Prozess- und Kapitalanlagerecht,
vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung
zum Bankrecht, NJW 2016,
2387 oder Beckssches Prozess-
formularbuch, 13. Aufl. 2016,
Teil II.H. Bank- und Kapital-
marktrecht

ACHTUNG: Wegen der großen Themenfülle auf Teilnehmerwunsch nun als 5-stündiges INTENSIV-SEMINAR.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 24

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen beim Vertrieb von Kapitalanlagen

12.07.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Der Vertrieb von Kapitalanlagen wirft eine Vielzahl von komplexen Rechtsfragen auf, die in dem Seminar praxisorientiert und kompakt behandelt werden. Es wird insbesondere auf die jeweils unterschiedlichen zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingegangen, unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung. Ergänzend werden auch moderne Vertriebsformen über das Internet einschließlich Crowdfunding dargestellt. Haftungsfragen werden hierbei ausführlich erörtert.

Das Seminar richtet sich vor allem an Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht bzw. Rechtsanwälte mit einschlägiger Spezialisierung. Daneben ist das Seminar auch für Bank- und Unternehmensjuristen konzipiert, die mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlageprodukten befasst sind.

1. Grundlagen, Begriffsbestimmungen

- Marktentwicklungen beim Vertrieb und Absatz von Kapitalanlagen
- Vertriebsbegriff, Begriff des „öffentlichen Angebots“
- Anlageberatung/Anlagevermittlung im Zivilrecht und Aufsichtsrecht
- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht

2. Prospektpflicht und Ausnahmen

- Prospektpflicht bei der Auflegung von Investmentfonds, Wertpapieren und Vermögensanlagen (hier insbesondere Nachrangdarlehen, Genussrechte, Direktinvestments)

- Ausnahmen von der Prospektpflicht
- Nachtragspflichten

3. Vertrieb von Kapitalanlagen

- Zivilrechtliche Aufklärungs- und Informationspflichten des Vertriebsmittlers (insbesondere bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung)
- Aufsichtsrechtliche Vorgaben beim Vertrieb von Kapitalanlagen (Erlaubnispflichten, Wohlverhaltenspflichten, einschließlich Ausblick auf MIFID II)
- Aufklärungs- und Informationspflichten des Anbieters und Emittenten beim Eigenvertrieb
- Vertrieb über mehrstufige Vertriebsorganisationen
- Besonderheiten bei modernen Vertriebsformen über das Internet, einschließlich Crowdfunding

4. Haftungsfragen

- Haftung des Vertriebsmittlers (insbesondere des Anlageberaters/Anlagevermittlers)
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Verkaufsprospekte
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Kurzinformationsblätter
- Haftung für Werbeunterlagen und Finanzanalysen
- Haftung von Gründungsgesellschaftern, Garanten und Sachwaltern
- Haftungsrechtliche Besonderheiten beim Crowdfunding

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagegesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 23

Steuerrecht

Neue Semindauer

RiBFH Dr. Nils Trossen, Bundesfinanzhof München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Steuerliche Entwicklungen bei Immobilien

18.05.2017: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für Steuerrecht oder FA Miet- u. WEG Recht

1. Ankaufs- und Verkaufsverträge steueroptimal gestalten

- Aufteilung des Kaufpreises
- Instandhaltungsrücklage, Einbauten, Betriebsvorrichtungen
- Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft zutreffend vermeiden
- Neues zur umsatzsteuerlichen Option
- Neues zur Grunderwerbsteuer

2. Beratungsansätze bei Anbau, Umbau, Neubau

- Abgrenzung Erhaltungsaufwand – Herstellungskosten
- Problemfall anschaffungsnahe Aufwand
- Steuervergünstigung bei Mietwohnungsneubauten

3. Finanzierung der Immobilientransaktion

- Finanzierung steueroptimal gestalten
- Vorfälligkeitsentschädigungen

- Steuerliche Folgen des "Widerrufsjokers"
- Lebensversicherungen und Policendarlehen
- nachträgliche Schuldzinsen

4. Beratungsansätze zur Vertragsgestaltung bei privater und gewerblicher Vermietung

- verbilligte Vermietung, Mietspiegel, Mietpreisbremse
- Behandlung von Maklerkosten nach neuem Recht
- Behandlung von Abstandszahlungen an Mieter
- Angehörigenverträge rechtssicher gestalten
- Problemfall Ferienwohnung

5. Erbfall und vorweggenommene Erbfolge

- Vorbehaltsnießbrauch und dingliches Wohnrecht als Gestaltungsmodell
- Steuerbefreiung von selbstgenutzten Immobilien
- Steuerbefreiung bei Mietobjekten

RiBFH Dr. Nils Trossen

- Richter am Bundesfinanzhof
- regelmäßiger Mitarbeiter und Mitglied im Fachbeirat der Zeitschrift „Der GmbH-Steuerberater“ sowie Mitautor eines Kommentars zum EStG sowie zum UmwStG

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ ab Seite 20: Mitarbeiter-Seminare zur Zwangsvollstreckung

NEUES Seminar – aus aktuellem Anlass!

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts 2017

Fokus: Gläubigerberatung und zivilprozessuale Aspekte

16.05.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Der Gesetzgeber hat das Insolvenzanfechtungsrecht nun doch noch umfassend reformiert. Insbesondere soll bei § 133 InsO die Anfechtung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Zahlungen, die unter Vereinbarung von sonstigen Erleichterungen erfolgt sind, beschränkt werden. Mehr Sicherheit für den Rechtsverkehr – das will der Gesetzgeber. Ist dies mit der Reform gelungen? Was bleibt, und was ist neu?

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als

auch an Rechtsanwälte, die häufig Gläubiger als Anfechtungs-egner vertreten und sich gegen geltend gemachte Ansprüche verteidigen müssen.

I. Die Reform im Überblick (Beschlüsse des Bundestages vom 16.02.2017)

- § 14 Abs.1 S.2 InsO - Aufpassen bei Fremdanträgen!
- § 133 InsO – Was bleibt vom „schärfsten Schwert“ des Insolvenzverwalters?
- § 142 InsO – Das neue „Bargeschäft“

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des 2016 erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 24

Forts. Schmidt, Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts 2017

- § 143 InsO – Änderungen bei den Rechtsfolgen, insb.: Zinszahlungspflicht
- Übergangsrecht (Art 103 EGIInsO)
- Vorwirkung der Reform in der Rechtsprechung – Analyse aktueller Entscheidungen

II. Grundlagen des Anfechtungsrechtes

- Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
- Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) – alt und neu

- Gläubigerbenachteiligung
- Zahlungsunfähigkeit
- Bargeschäft – alt und neu

III. Aktuelle Probleme des Anfechtungsrechtes

- Anfechtung und Zwangsvollstreckung
- Anfechtung gegenüber dem sog. Zahlungsmittler
- Anfechtung bei Eigenverwaltung und im Schutzschirmverfahren

RiAG Dr. Andreas Schmidt

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar**Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**

Insolvenzgründe wertungssicher erkennen – bei der Beratung und im Zivilprozess

22.06.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Der wertungssichere Umgang mit den Insolvenzgründen – Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit – bereitet immer wieder Schwierigkeiten.

Die Rechtsprechung zur Überschuldung ist eigentlich vergleichsweise klar, lässt sich aber dem Wortlaut der Norm kaum entnehmen und wird deshalb oft missverstanden. Insbesondere bereitet die Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung immer wieder Probleme. Bei der Zahlungsunfähigkeit findet sich widersprüchliche Rechtsprechung. Es scheint so, als existierten bereichsspezifische Besonderheiten.

Das Seminar verschafft einen Überblick und zeigt anhand von praxisrelevanten Konstellationen, das eigentlich alles gar nicht so schwer ist.

A. Überschuldung, § 19 InsO

- Ermittlung der rechtlichen Überschuldung
- Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung
- Ermittlung der Fortführungsprognose iSd § 1 InsO
- Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgrund

B. Zahlungsunfähigkeit

- Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit
- Abgrenzung drohende/eingetretene Zahlungsunfähigkeit
- Zahlungsunfähigkeit und Eigenverwaltung
- Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzeröffnungsgrund

C. Insolvenzgründe im Zivilprozess

- Geschäftsführerhaftung, § 64 S.1 GmbHG
- Beraterhaftung
- Insolvenzanfechtung: §§ 130 Abs.1, 131 Abs.1 InsO; § 133 Abs.1 InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des 2016 erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 23

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Kompakt-Seminar

Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse

im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Die EU-Verordnungen "Rom I" und "Rom II" und ihre Folgen für grenzüberschreitende Verträge für Unternehmen und Verbraucher sowie für Deliktshaftung mit Auslandsbezug

19.05.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das Seminar klärt die zugrunde liegenden Strukturen und Zusammenhänge als Basis für eine erste Beratung in grenzüberschreitenden Streitfällen. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr ist die unmittelbare und natürliche Folge von Kauf und Handel per Internet und seine Zuständigkeit wächst direkt proportional zum e-commerce (B2B und B2C).

1. Grenzüberschreitende Verträge (z.B. Internet)
2. Grenzüberschreitender Verbraucherschutz
3. Grenzüberschreitende Deliktshaftung (z.B. Verkehrsunfälle)
4. Bereicherung, GoA

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Medizinrecht

Professor Dr. Johannes Hager, Ludwig-Maximilians-Universität München

Intensiv-Seminar

Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts

20.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Medizinrecht

Auch nach dem Erlass des Patientenrechtegesetzes vom 20.02.2013, in Kraft seit 26.02.2013, hat das Arztrecht eine lebhaftere Entwicklung genommen. Die wichtigsten Linien sollen hier nachgezeichnet werden.

Schwerpunkte:

1. Der Behandlungsvertrag
2. Die Informationspflichten
3. Die Einwilligung
4. Die Aufklärungspflichten
5. Die Dokumentation
6. Die Beweislastprobleme
7. Die Einsichtnahme in die Patientenakte

Prof. Dr. Johannes Hager

- Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Medienrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Ehemaliger geschäftsführender Direktor der Sonderforschungsstelle für Notarrecht
- Autor des Rücktritts im Nomos-Kommentar, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
- Autor des Verzugs- und der Leistungsbestimmung im Erman Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
- Autor des § 823 BGB im Staudinger Kommentar, namentlich des Arzthaftungsrechts, Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagkontor, München

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 24

Migrationsrecht

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht

19.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Verwaltungsrecht

1. Das neue Ausweisungsrecht

- a. Systematik
- b. Inhaltlicher Überblick (Fallgruppen, besonderer Ausweisungsschutz, rechtliche Folgen der Ausweisung)
- c. Praktische Handhabung von Ausweisungsfällen (insbesondere zur Sachverhaltsermittlung)

2. Neuere Rechtsprechung zum Migrationsrecht - Ein Überblick anhand der aktuellen Rechtsprechung

3. Beschwerde- und Zulassungsrecht im Ausländerrecht

- a. Anforderungen an Beschwerdebegründungen
- b. Die Zulassungsgründe im Überblick
- c. Wiederkehrende Fehlerquellen aus richterlicher Perspektive

RiVGH Dr. Beichel-Benedetti

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim, (11. Senat), zuständig für Ausländer- und weite Teile des Asylrechts
- Kommentator im „Huber, AufenthG“ und Mitherausgeber der Tagungsbände zu den jährlichen Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht
- erfahrener Referent für die Fortbildung im Migrationsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

IT-Recht / Datenschutz

RAin Isabell Conrad/RAin Susanna Licht (SSW Schneider Schiffer Weihermüller), München

Kompakt-Seminar

Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei gemäß DSGVO

31.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA IT-Recht, FA Arbeitsrecht oder FA Gesellschaftsrecht

Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien ist seit Jahren Anlass für juristische Meinungsverschiedenheiten zwischen Datenschutzrechtlern, Anwaltsvereinigungen, Rechtsanwaltskammern und Gerichten. Infolge der im Mai 2016 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden konfliktträchtige Fragen zu Pflichten die sich aus dem Datenschutzrecht auch für Berufsheimnisträger ergeben umso relevanter. Die Rechenschaftspflicht verlangt, dass Kanzleien die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben nachweisen können. Die hohen Bußgelder, die die Verordnung vorsieht, zwingen auch kleine Kanzleien ihr Datenschutzmanagement auszubauen und DSGVO konform zu gestalten.

1. **Klassische Streitfragen im Verhältnis Berufsheimnisträger zu Datenschutz – Lösung durch die DSGVO?**
2. **Datenübermittlungen an den Rechtsanwalt nur mit Auftragsverarbeitungsvertrag?**
3. **Non-Legal Outsourcing**
4. **Rechte der (datenschutzrechtl.) Betroffenen (insb. Information, Auskunft, Löschung)**
5. **Datenschutzmanagement in der Kanzlei**
 - Verzeichnis der Verarbeitungen
 - Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultation der Behörden
 - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
6. **Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung (TOMs) – risikobasierter Ansatz bei vom Berufsheimnis betroffenen personenbezogenen Daten**
7. **Kontrollen durch Datenschutzbehörden?**

RAin Isabell Conrad

- Partnerin der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller
- Dozentin und Mitglied der Schriftleitung in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. von „Handbuch IT- und Datenschutzrecht“, aktuell 2. Aufl. (C.H.Beck) und „Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Wissenschaftsbeirat der Zeitschrift für Datenschutz (ZD), C.H.Beck
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)
- Als Lead Expert des Deutschen Anwaltverein Mitglied in der EU Expert Group on Cloud Computing Contracts der EU-Kommission

RAin Susanna Licht

- Rechtsanwältin der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller
- Tätigkeitsschwerpunkte Datenschutz, Kartell- und IT-Vertragsrecht
- Referententätigkeit und Veröffentlichungen im Bereich Datenschutz

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 24

Immobilien

- **Seite 10:** **Trossen, Aktuelle steuerliche Entwicklung bei Immobilien**
18.05.2017: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Steuerrecht o. FA Miet- u. WEGR
- **Seite 3:** **Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute**
14.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Familienrecht

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017

Wiederholung: **11.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2017. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch die zweite Tranche des Mietrechtsnovellierungsgesetzes und bespricht gegebenenfalls – soweit vorhanden – Entscheidungen zur „Mietpreisbremse“.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen

4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

II. Mietspiegel für München 2017

1. Mietspiegel 2017:
Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

III. Mietrechtsnovellierungsgesetz – Teil II (je nach Stand d. Gesetzgebungsverfahrens)

1. Überblick über die geplanten Änderungen
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck’schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos „Kommentar zum BGB (NK-BGB)“
- Mitautor des „Beck’schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 23

Neuer Termin!

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Kompakt-Seminar**Das neue Bauvertragsrecht – Auswirkungen auf BGB- und VOB-Verträge****NEUER Termin: 17.05.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

Das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung führt zu teilweise ganz gravierenden Änderungen des Bauvertragsrechts. Dies betrifft nicht nur den neu geschaffenen Verbraucherbaupvertrag, sondern grundsätzlich sämtliche Bauverträge. Zudem ergeben sich erhebliche Änderungen im Verhältnis von Bauunternehmern und Lieferanten bei mangelhaftem Baumaterial. Geregelt ist weiterhin ein Fall der Gesamtschuld von Bauunternehmer und Architekt/Ingenieur. Die sich daraus für die Vertragsgestaltung sowie für außergerichtlich und gerichtlich geführte Baustreitigkeiten ergebenden Folgen sind Gegenstand des Seminars.

Diskutiert werden unter anderem

1. das erweiterte Anordnungsrecht des Auftraggebers
2. die sich neu ergebenden Vergütungsfragen bei Leistungsänderungen sowie die neuen Bestimmungen zur Abschlagszahlung
3. die erheblich geänderte Bauhandwerker-sicherung
4. neue Reaktionsmöglichkeiten des Auftragnehmers bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers

5. neue Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung und deren Folgen
6. geänderte Abnahmeregeln
7. Änderungen des Rückgriffsrechts innerhalb einer Leistungskette bei Baumängeln
8. die Sonderregelungen des Verbraucherbaupvertrags - neben dem Widerrufsrecht des Verbrauchers insbesondere
 - die gesetzlichen Vorgaben zum notwendigen Vertragsinhalt
 - die besonderen Informations- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers bei Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung
 - die Auslegungsregeln zur Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers
 - die besonderen Vergütungs- und Sicherungsrechte

Jeweils diskutiert werden zudem die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Individualvereinbarung sowie die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die Wirksamkeit und Auslegung von VOB/B-Regelungen.

Dr. Heinrich Merl

- langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München
- langjährige Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem:
- Miterausgeber und Mitautor des von Kleine-Möller/Merl/Glückner herausgegebenen „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);
- Autor von „Fällen im privaten Baurecht – Mängelhaftung/Abnahme“ (Beuth, 2. Auflage 2010)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München

Intensiv-Seminar

WEG vor Gericht

27.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzenrichte. Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

1. **Beschlussmängel: Was ist bei der Beschlussfassung zu beachten? Unter welchen Voraussetzungen führen formelle Fehler zur Beschlussaufhebung?**
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen: Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsbeschlüsse?**
3. **Sicherung der Finanzierung von Baumaßnahmen bei/vor Beschlussfassung; Kreditaufnahme durch den Verband und seine praktischen Probleme, Verteilung von Folgekosten**
4. **Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums: Aktuelle Fragen und Probleme**

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln, *Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allg. Zivilrecht*
- langjährige Tätigkeiten in versch. Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendaraus- und in der Richter-, Anwalts- u. Verwalterfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

5. **Haftung für verschleppte Instandsetzungsmaßnahmen: Wann haftet der Verband, wann die Wohnungseigentümer und wann der Verwalter?**
6. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan – Anforderungen an eine anfechtungssichere Abrechnung; Gegenstand der Beschlussfassung, Darstellung der Instandhaltungsrücklage**
7. **Gebrauchsregelungen – Möglichkeiten der Gebrauchsregelung durch Beschluss: Hunde, Rauchen, etc. – Möglichkeit richterlicher Gestaltung**
8. **Unterlassungsansprüche – Ansprüche der Gemeinschaft und der Eigentümer bei unzulässigem Gebrauch und/oder unzulässigen baulichen Veränderungen, Verjährung und Verwirkung**
9. **Prozessuales, insbesondere Darlegungs- und Beweislast in WEG-Sachen; Anforderungen an Anfechtungsbegründung bei typischen Mängeln, Regelungsstreitigkeiten nach § 21 Abs. 8 WEG**

RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OK-BGB u. Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 23

Neuer Termin!

Richter AG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Dortmund

Intensiv-Seminar**Aktuelles Mietrecht****NEUER Termin: 13.10.2017: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Das Mietrecht kommt nicht zur Ruhe. Zum 1.6.2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten. Es enthält u.a. die Regelungen über die sog. Mietpreisbremse. Damit ist die 5. Stufe der Mietpreisbeschränkungen gezündet worden. Zunächst mussten nur die Angaben aus qualifizierten Mietspiegeln im Mieterhöhungsverlangen angegeben werden, dann wurde die Kappungsgrenze auf 15% teilweise abgesenkt und jetzt darf die Neuvertragsmiete nur 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Es gibt bereits erste Änderungsvorschläge für die Regelungen. Außerdem liegen die Eckpunkte für die sog. 2. Tranche des Koalitionsvertrages zum Mietrecht vor, die weitere massive Änderungen des Mietrechts bringen wird.

Außerdem sind Änderungen des allgemeinen Schuldrechts aufgrund der Umsetzung der Verbraucherrechtlichlinie in Kraft, die auch Auswirkungen auf das Mietrecht haben.

Hinzu kommt die umfangreiche Spruchstätigkeit des BGH in Mietsachen, die für Praxis mindestens eine genauso große Bedeutung hat, wie die Gesetzesänderungen. Dabei hat der BGH keine Scheu, nicht nur von der bisher herrschenden Meinung abzuweichen sondern vor allem auch seine jüngere Rechtsprechung in Frage zu stellen. Das gilt vor allem für das Recht der Schönheitsreparaturen und das Betriebskostenrecht. Die Kenntnis dieser auch von den Massenmedien wahrgenommenen Entscheidungen ist für den Praktiker unerlässlich.

Das Seminar

- stellt die beabsichtigten Änderungen des Mietrechtsänderungsgesetzes dar
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

1. Das Mietrechtsnovellierungsgesetz

- Die Mietpreisbremse
- Die betroffenen Gemeinden
- Die maßgebliche Miete
- Die „Vormiete“
- Die Ausnahmen

2. Auswirkungen durch die Umsetzung der Verbraucherrechtlichlinie auf das Mietrecht**3. Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH Rechtsprechung, insbesondere**

- Schönheitsreparaturen nach dem Tornado des BGH vom 18.3.2015
- Der vertragsgemäße Gebrauch
- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau, insbesondere bei Flächenabweichungen; Kontrolle von Landesverordnungen zu § 558 III BGB
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer allgemeinen Zivilabteilung und zusätzlich seit 1994 einer WEG-Abteilung
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung
- Herausgeber von z.B. „MietPrax – Mietrecht in der Praxis“, „Becksches Prozessformularbuch Mietrecht“, Herausgeber und Autor des „MietPrax- Arbeitskommentars Rechtsprechung des BGH in Mietsachen“, (zusammen mit RA Norbert Eisenschmid)
- Autor diverser Fachbeiträge

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de**Anmeldeformular:** S. 24

Arbeitsrecht

- Seite 14: **Conrad/Licht, Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei gemäß DSGVO**
31.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA IT-R, FA GesR o. FA ArbeitsR
- Seite 4: **Zieglmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung ...**
26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

RiArbG Dr. Christoph Betz, Regensburg

Kompakt-Seminar

Compliance im Arbeitsrecht

04.05.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

1. **Einführung in die Thematik**
– Wirtschaftliche und arbeitsrechtliche Relevanz
2. **Verpflichtung zur Aufklärung von Gesetzesverstößen**
– Gesetzliche Verpflichtung
– Bestellung eines Compliance-Beauftragten
3. **Ermittlungen des Arbeitgebers**
– Denkbare Ermittlungsmaßnahmen
– Rechtliche Grenzen
 - Datenschutz
 - Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

– Konsequenzen unzulässiger Ermittlungsmaßnahmen

4. **Arbeitsrechtliche Implementierung von Compliance-Regeln**
– Individual- und kollektivrechtliche Zulässigkeit
– Beispiele arbeitsrechtlich relevanter Compliance-Regeln
5. **Sanktionierung von Compliance-Verstößen von Mitarbeitern**
– Pflicht zur Sanktionierung
– Besonderheiten bei Kündigungen wegen Verstößen gegen Compliance-Regeln

RiArbG Dr. Christoph Betz

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Lehrbeauftragter der Universität Regensburg
- nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

Intensiv-Seminar

30.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen. **Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.**

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2017

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 23

Mitarbeiter-Seminare

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Kompakt-Seminar

Auswertung von Vermögensverzeichnissen

Jetzt geht's mit der Zwangsvollstreckung erst richtig los!

30.05.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar** für qualifizierte MitarbeiterInnen

Wie oft passiert es Ihnen in der Praxis, dass der Schuldner die Vermögensauskunft leistet, Sie vor einem Protokoll sitzen und nicht wissen, wie es weiter geht?!

Natürlich haben Sie auch Zweifel an der Richtigkeit der vom Schuldner abgegebenen Vermögensauskunft.

In dem Seminar werden zunächst die verschiedenen Arten von Eidesstattlichen Versicherungen, deren formale Voraussetzungen und die Möglichkeiten zu deren Erzwingung erörtert. Auch wird die Möglichkeit sowie die Nachkontrolle einer abgegebenen Vermögensauskunft über Drittstellenauskünfte besprochen.

Im Anschluss hieran werden gemeinsam einige Vermögensverzeichnisse ausgewertet und die sich anschließenden Vollstreckungsstrategien besprochen.

Seminarinhalte auszugsweise:

1. Arten und Voraussetzungen von Eidesstattlichen Versicherungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung
2. Das Vermögensverzeichnis inhaltlich
3. Haftbefehl vs. Drittauskünfte
4. Unterscheidung zwischen Nachbesserung und erneute Vermögensauskunft
5. Auswertung einiger Vermögensverzeichnisse mit anschließender Besprechung der weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten
6. Aktuelle Rechtsprechung zur Reform der Sachaufklärung

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossensforth & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens.
- erfahrener Dozent

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Kompakt-Seminar

Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – richtiges Gläubigerverhalten bei der Insolvenz des Schuldners

10.07.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar** für qualifizierte MitarbeiterInnen

Im Rahmen der Forderungssachbearbeitung und Zwangsvollstreckung kommt man immer wieder mit dem teils recht komplexen Bereich des Insolvenzrechts in Berührung.

Oftmals wird auf Gläubigerseite aufgrund einer vermeintlich schlechten Quote davon abgesehen, überhaupt eine Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter vorzunehmen, oder aber diese nur sehr oberflächlich ausgefüllt. Dies hat für den Gläubiger und seine Forderung ganz erhebliche Nachteile und besteht trotz Insolvenzverfahren teilweise die Möglichkeit noch 100 % seiner Forderung zu realisieren.

Das Seminar soll aufzeigen, wie eine richtige Forderungsanmeldung zu erfolgen hat, welche rechtlichen Kniffe dabei angewandt werden können, um den bestmöglichen Quotenerfolg zu erzielen. Gleichzeitig wird dargestellt, dass eine insolvenzrechtliche Sachbearbeitung auf Gläubigerseite weit mehr ist, als einen jährlichen Sachstandsbericht anzufordern.

In dem Workshop werden sowohl die rechtlichen Grundlagen erörtert und überdies gemeinsam Forderungsanmeldungen unter Berücksichtigung verschiedener Fallkonstellationen erarbeitet.

Seminarinhalt:

1. **Rechtliche Unterscheidung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren**
2. **Wichtige vom Gläubiger einzuhaltende Fristen**
3. **Unterscheidung der Gläubigerarten im Rahmen der Insolvenz**
4. **Die richtige Forderungsanmeldung unter Berücksichtigung von Aus- und Absonderungsrechten**
5. **Forderungsanmeldung bei Ansprüchen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung**
6. **Richtiges Gläubigerverhalten bei Bestreiten der Forderung**
7. **Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei Forderungsanmeldungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung**
8. **Versagung der Restschuldbefreiung**
9. **Der Insolvenztabellenauszug als Vollstreckungstitel**

Harald Minisini

- *geprüfter Rechtsfachwirt*
- *freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heimicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossensforth & Kollegen in München*
- *Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München*
- *Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte*
- *betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens.*
- *erfahrener Dozent*

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 23

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 23

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaranschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Bfjg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 24

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: *Angela Baral*

Telefon 089 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: *Rebecca Schulze*

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV GmbH
MAV & Schweitzer Seminare
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt Mai/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 23) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Akt. Entwicklungen im Bereich d. Vermögensnachfolge [2]	01.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Update Unterhaltsrecht 2016/2017, Das Familienheim ... [3]	21.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung ... [3]	14.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Ziegelmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender [4]	26.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Know-how-Richtlinie u.ergänzender Leistungs ... [5]	26.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Steffens, Kartellrechtl. Risiken u. wie man diese sicher vermeidet [5]	08.05.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz/Dittert, Vermeidung von Gesellschafterstreit durch ... [6]	29.05.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Strohn, Akt. Rechtsprechung des BGH im Gesellschaftsrecht [7]	24.07.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fuchs, Update z. Internationalen Wirtschaftsrecht [7]	02.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht [8]	23.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Unzicker, Zivil- u. aufsichtsrechtl. Anforderg. ... Kapitalanlagen [9]	12.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Trossen, Aktuelle Steuerliche Entwicklungen bei Immobilien [10]	18.05.17: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schmidt, A., Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts 2017 [10]	16.05.17: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt, A., Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung [11]	22.06.17: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, Vertragliche u. außervertragl. Schuldverhältnisse ... [12]	19.05.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hager, Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts [12]	20.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Beichel-Benedetti, Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht [13]	19.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Conrad/Licht, Datenschutz in der RA-Kanzlei gem. DSGVO [14]	31.05.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Fleindl, Akt. Rechtsprechung i. WohnraummietR, Mietspiegel [15]	11.05.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Merl, Das neue Bauvertragsrecht [16]	17.05.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht [17]	27.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht [18]	13.10.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Betz, Compliance im Arbeitsrecht [19]	04.05.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell [19]	30.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Minisini, Auswertung von Vermögensverzeichnissen [20]	30.05.17: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Minisini, Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – ... [21]	10.07.17: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.; Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder,
²⁾ Preise inkl. MwSt.; Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 22) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

für die außerordentliche Kündigung vor noch sei die ordentliche Kündigung sozial gerechtfertigt iSd. § 1 Abs. 2 KSchG. Beide Vorinstanzen haben festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis zwar nicht durch die fristlose Kündigung aufgelöst worden ist, die gegen die ordentliche Kündigung gerichtete Klage wurde jedoch abgewiesen. Im Revisionsverfahren verfolgen die Parteien ihre ursprünglichen Anträge weiter.

Die Rechtsmittel beider Parteien blieben vor dem Bundesarbeitsgericht ohne Erfolg. Der Zweite Senat hat entschieden, dass aufgrund der - auch im Verhältnis zur Klägerin - rechtskräftigen Entscheidung des Arbeitsgerichts, wonach die Beklagte die Klägerin zu entlassen hatte, ein dringendes betriebliches Erfordernis iSd. § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG für die ordentliche Kündigung gegeben war. Dagegen war der Beklagten durch den Beschluss nicht die fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgegeben worden.

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 28. März 2017 - 2 AZR 551/16 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf
Urteil vom 13. Juni 2016 - 9 Sa 233/16 -

* § 104 BetrVG lautet:

Hat ein Arbeitnehmer durch gesetzwidriges Verhalten oder durch grobe Verletzung der in § 75 Abs. 1 enthaltenen Grundsätze, insbesondere durch rassistische oder fremdenfeindliche Betätigungen, den Betriebsfrieden wiederholt ernstlich gestört, so kann der Betriebsrat vom Arbeitgeber die Entlassung oder Versetzung verlangen. Gibt das Arbeitsgericht einem Antrag des Betriebsrats statt, dem Arbeitgeber aufzugeben, die Entlassung oder Versetzung durchzuführen, und führt der Arbeitgeber die Entlassung oder Versetzung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zuwider nicht durch, so ist auf Antrag des Betriebsrats vom Arbeitsgericht zu erkennen, dass er zur Vornahme der Entlassung oder Versetzung durch Zwangsgeld anzuhalten sei. Das Höchstmaß des Zwangsgeldes beträgt für jeden Tag der Zuwiderhandlung 250 Euro.

(Quelle: BAG, Pressemitteilung Nr. 19/17 vom 28. März 2017)

BAG: Wettbewerbsverbot - fehlende Karenzentschädigung - salvatorische Klausel

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist nichtig, wenn die Vereinbarung entgegen § 110 GewO iVm. § 74 Abs. 2 HGB* keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Karenzentschädigung beinhaltet. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer können aus einer solchen Vereinbarung Rechte herleiten. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene salvatorische Klausel führt nicht - auch nicht einseitig zugunsten des Arbeitnehmers - zur Wirksamkeit des Wettbewerbsverbots.

Die Klägerin war von Mai 2008 bis Dezember 2013 als Industriekaufrau bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch ordentliche Kündigung der Klägerin. Im Arbeitsvertrag ist ein Wettbewerbsverbot vereinbart, welches der Klägerin untersagt, für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrags in selbständiger, unselbständiger oder sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig zu sein, das mit der Beklagten in direktem oder indirektem Wettbewerb steht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe iHv. 10.000,00 Euro vorgesehen. Eine Karenzentschädigung sieht der Arbeitsvertrag nicht vor. Die "Nebenbestimmungen" des Arbeitsvertrags enthalten eine sog. salvatorische Klausel, wonach der Vertrag im Übrigen unberührt bleiben soll, wenn eine Bestimmung nichtig oder unwirksam ist. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung solle eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Ver-



Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?

www.rechtswirtschaft-muenchen.de



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-0 www.houben.ag

Wir verwalten Ihr Altbau-Mehrfamilienhaus in München!

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

tragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin, die das Wettbewerbsverbot eingehalten hat, für die Zeit von Januar 2014 bis Dezember 2015 eine monatliche Karenzentschädigung iHv. 604,69 Euro brutto. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Wettbewerbsverbote, die keine Karenzentschädigung vorsehen, sind nichtig. Weder kann der Arbeitgeber aufgrund einer solchen Vereinbarung die Unterlassung von Wettbewerb verlangen noch hat der Arbeitnehmer bei Einhaltung des Wettbewerbsverbots Anspruch auf eine Karenzentschädigung. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene salvatorische Klausel kann einen solchen Verstoß gegen § 74 Abs. 2 HGB nicht heilen und führt nicht - auch nicht einseitig zugunsten des Arbeitnehmers - zur Wirksamkeit des Wettbewerbsverbots. Wegen der Notwendigkeit, spätestens unmittelbar nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entscheidung über die Einhaltung des Wettbewerbsver-

bots zu treffen, muss sich die (Un-)Wirksamkeit aus der Vereinbarung ergeben. Daran fehlt es bei einer salvatorischen Klausel, nach der wertend zu entscheiden ist, ob die Vertragsparteien in Kenntnis der Nichtigkeit der Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung abgeschlossen hätten und welchen Inhalt die Entschädigungszusage gehabt hätte.

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 22. März 2017 - 10 AZR 448/15 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm
Urteil vom 5. Juni 2015 - 10 Sa 67/15 -

*§ 110 GewO lautet:

Wettbewerbsverbot

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung beschränken (Wettbewerbsverbot). Die §§ 74 bis 75f des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

18 | § 74 HGB lautet:

(1) Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsverbot), bedarf der Schriftform und der Aushändigung einer vom Prinzipal unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen.

(2) Das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.

(Quelle: BAG, Pressemitteilung Nr. 16/17 vom 22. März 2017)

BFH: Erbschaftsteuer: Geerbter Pflichtteilsanspruch unterliegt der Erbschaftsteuer, auch wenn er nicht geltend gemacht wird

Ein vom Erblasser (bisher) nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch gehört zu seinem Nachlass und unterliegt bei seinem Erben der Besteuerung aufgrund Erbanfalls. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 7. Dezember 2016 II R 21/14 entschieden. Damit entsteht die Erbschaftsteuer bereits mit dem Tode des Pflichtteilsberechtigten, ohne dass es auf die Geltendmachung des Anspruchs durch dessen Erben ankommt.

Im Streitfall war der Kläger Alleinerbe seines im September 2008 verstorbenen Vaters. Dem Vater stand wegen einer Erbausschlagung ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von 400.000 € zu, den er aber gegenüber dem Verpflichteten nicht geltend gemacht hatte. Nach dem Tod des Vaters beanspruchte jedoch der Kläger als neuer Anspruchsinhaber den geerbten Pflichtteil (im Januar 2009). Das Finanzamt rechnete den Pflichtteilsanspruch dem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb des Klägers bereits auf den Todeszeitpunkt seines Vaters hinzu. Der Kläger machte hiergegen geltend, dass ein Pflichtteil immer erst mit seiner Geltendmachung der Besteuerung unterliege. Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen erhobene Klage ab.

Der BFH bestätigte die Vorentscheidung des FG. Ein vom Erblasser nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch unterliegt bei seinem Erben der Besteuerung bereits aufgrund des Erbanfalls. Das Vermögen des Erblassers geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Ganzes auf den Erben über. Dazu gehört auch ein dem Erblasser zustehender Pflichtteilsanspruch, weil dieser Anspruch kraft Gesetzes vererblich ist. Für die Besteuerung ist nicht

erforderlich, dass der Erbe den geerbten Pflichtteilsanspruch geltend macht. Dabei besteht nicht die Gefahr einer doppelten Besteuerung beim Erben. Der Erbe eines Pflichtteilsanspruchs muss nur beim Anfall der Erbschaftsteuer für den Erwerb des Anspruchs bezahlen. Eine spätere Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs durch ihn löst keine weitere Erbschaftsteuer aus. Macht der Erbe - anders als im Streitfall - den Anspruch gegenüber dem Verpflichteten (ebenfalls) nicht geltend, bleibt es aber dabei, dass für den Erwerb des Anspruchs dennoch Erbschaftsteuer anfällt.

Demgegenüber unterliegt ein Pflichtteilsanspruch, der in der Person des Pflichtteilsberechtigten entsteht, erst mit der Geltendmachung der Erbschaftsteuer. Der Pflichtteilsberechtigte kann also - anders als sein eigener Erbe - die Erbschaftsteuer dadurch vermeiden, dass er nicht die Erfüllung seines Pflichtteilsanspruchs verlangt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 7.12.2016 II R 21/14

Siehe auch: Urteil des II. Senats vom 7.12.2016 - II R 21/14 -

(Quelle: BFH, Nr. 18 vom 29. März 2017)

Interessantes

Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit – Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat sich mit der Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit auseinandergesetzt. Denn das Steuerrecht stellt teilweise hohe Anforderungen an die Gewährung der Gewerbesteuerbefreiung der anwaltlichen Tätigkeit. Hierzu finden Sie einen Beitrag (Stand: März 2017) auf der Homepage der BRAK unter http://www.brak.de/wfiles/01_ueber_die_brak/2017-03-21_beitrag-gewerblichkeit.pdf.

(Quelle: BRAK, Ausschuss Steuerrecht)

Aus dem Ministerium der Justiz

E-Justice

Eines für alle(s) - Die Justiz arbeitet bundesweit künftig mit einem gemeinsamen Fachverfahren

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Justiz haben bei ihrer 11. Sitzung des E-Justice-Rats vereinbart, ein gemeinsames IT-Programm zur Bearbeitung gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Verfahren zu entwickeln. Es soll die unterschiedlichen Lösungen ersetzen, die heute in Bund und Ländern genutzt werden. Hierbei strebt der E-Justice-Rat einen großen Wurf an: Nicht nur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll das neue IT-Programm eingesetzt werden. Auch die Staatsanwaltschaften und die Fachgerichte können später damit arbeiten.

Dass dieses Vorhaben überhaupt möglich wurde, ist nicht zuletzt dem technologischen Fortschritt zu verdanken: Alle Länder müssen ihre IT-Verfahren grundlegend erneuern, um die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte erfüllen zu können. Nachdem zunächst die in der Modernisierung der Fachverfahren federführenden

Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen ein gemeinsames Vorgehen für aussichtsreich hielten, war schließlich allen Beteiligten klar, welche historische Gelegenheit sich hier für eine weitere Harmonisierung der IT-Landschaft bot. "Schon seit Jahrzehnten arbeiten wir in der Justiz eng zusammen. Aber selten ist es möglich, so grundlegende Veränderungen zu bewirken. Unsere Entscheidung ist für die weitere Entwicklung der Justiz wegweisend", stellt Prof. Dr. Frank Arloth, Amtschef im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, fest.

Das Vorhaben ist nicht nur technisch eine große Herausforderung. Schließlich muss die neue Software den Anforderungen aller Länder und des Bundes gerecht werden. Dies bedeutet einen hohen Koordinierungsaufwand. "Ein so großer Schritt ist immer auch ein Wagnis", weiß Karl-Heinz Krems, Staatssekretär im Justizministerium Nordrhein-Westfalen. "Aber wir wer-

den diese Aufgabe mit Leidenschaft und Entschlossenheit meistern. Dass wir das können, haben wir in der Vergangenheit schon bewiesen."

Durch die Zusammenarbeit sollen Bund und Länder deutlich effizienter vorgehen und mehr erreichen können, als das bei getrennten Projekten der Fall ist. Auch soll die Austauschbarkeit elektronischer Akten gefördert werden. "Mit einem einheitlichen Verfahren werden wir nicht nur schneller und kostengünstiger sein. Wir werden ein modernes, funktionales und sicheres Fachverfahren erhalten, das unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Aufgabe, die Rechtsgewährung für Bürgerinnen und Bürger zu sichern, optimal unterstützt. Für die Zukunft sind wir so hervorragend gerüstet", unterstreicht Stefanie Otte, Staatssekretärin im Niedersächsischen Justizministerium und aktuell Vorsitzende des E-Justice-Rats. (Quelle: StmJ Bayern, PM Nr. 38/17 vom 30. März 2017)

Kuriosa

Das Dingenskirchen II – oder wie nennst Du das?

In der März-Ausgabe der Mitteilungen hatten wir Sie unter „Kuriosa“ auf Seite 21 nach dem Namen eines gebräuchlichen Büroutensils gefragt. Ganz nach dem Motto, jeder kennt es, keiner benennt es!

Wir hatten Ihnen versprochen, das Ergebnis zu veröffentlichen. Es gab viele Rückmeldungen, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen:

das Ding	Zwicker	Entzwicker
Entklammerer	Enthefter	Dingsbums
Klammeröffner	Heftklammernlöser	Klammeraffe
Krokodil	Heftklammernentferner	Affenzahn
Schlängenzahn	Klammerentferner	Honduraner
Hof'sche Klammer	Klammerschlange	Säbelzahn
Enttackerer	Papierentklammerer	Looser
Klammerbefreier	Mund-Prothese-Ziehe-Zange	

Besonders gut hat uns die Zuschrift mit Foto von **Brigitte Gadanez** gefallen. Sie schreibt: „Seit ich Anwaltskanzleien bevölkere, und das ist schon

ziemlich lang, hat sich bei mir der Name „**Schwiegermutter**“ für das Ding festgesetzt. Wohl in Anlehnung an deren bisweilen vorhandene Bissigkeit.

Ein besonders schönes Exemplar einer „Schwiegermutter“ bekam ich vor einigen Jahren von einer reizenden Anwältin geschenkt. Ein Foto schicke ich Ihnen mit. Welche Botschaft sich wohl dahinter verbirgt???



Foto: Brigitte Gadanez, www.recht-schreiben.com

Ein wirklich schönes Exemplar, das bei uns in den Geschäftsstellen sofort den „will haben Reflex“ ausgelöst hat.

Herzlichen Dank für Ihre vielen kreativen Ideen!

Anzeige



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

3. Dresdner Kongress Familienrecht der Dresdner Initiative Trennungskinder am 19. und 20. Mai 2017 in Dresden „Schuld in Trennungsprozessen“

Nachdem sich die Teilnehmer der letzten Kongresse in den Jahren 2013 und 2014 eine Fortsetzung gewünscht haben, hat die Dresdner Initiative Trennungskinder für den 19. und 20. Mai 2017 einen weiteren Kongress organisiert, der sich mit dem immer wieder gegenwärtigen Thema der Schuld in Trennungsprozessen befasst. Es konnten vorzügliche Referenten gewonnen werden und das Staatsschauspiel Dresden wird die Kongressteilnehmer am Freitagabend passend zum Thema mit einer Exklusiv-Vorstellung der Medea-Stimmen von Christa Wolf, gegeben von der wunderbaren Antje Trautmann, erfreuen.

Das genaue Programm lässt sich dem Tagungs-Flyer entnehmen, der auf der Homepage trennungskinder-dresden.de unter der Rubrik „Veranstaltungen“ eingestellt ist.

Vielleicht möchten Sie die Kongressteilnahme auch mit einem verlängerten Wochenende in Dresden verbinden – von 14. bis 21. Mai 2017 findet u. a. auch das 47. Internationale Dixieland-Festival in Dresden statt.



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm-Vorschau 2017

Dienstag, 16.05.2017 „Arbeit 4.0 – Mitarbeiterkontrolle und EU-Datenschutz-Grundverordnung“
Prof. Dr. Frank Maschmann, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Regensburg

Dienstag, 20.06.2017 „Digitaler Nachlass“
Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht
Prof. Dr. Peter Bräutigam,
Partner, Noerr LLP, München

Dienstag, 11.07.2017 „Rechtsprobleme bei der Zulassung von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere bei Windkraftanlagen“
VRiBayVGH Dr. Rainer Schenk, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

Der Veranstaltungsort ist – sofern nichts anderes angegeben ist – **Justiz Palast München, Vortragsraum 270**, Prielmayerstr. 7.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

Ausstellung Kunsttherapie im Landessozialgericht

Die Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts, Frau Elisabeth Mette, hat am 11. April 2017 im Beisein zahlreicher Gäste die Ausstellung „All inclusive? Offenes Atelier für alle!“ eröffnet.

Frau Professor Senta Connert und ihre Klasse für Bildnerisches Gestalten und Therapie an der Akademie der Bildenden Künste München werden im Rahmen eines Ausstellungszyklus gemeinsam mit Leistungserbringern wie Rehakliniken, Palliativeinrichtungen, Tageskliniken ihre kunsttherapeutischen Arbeitsweisen und Projekte im Bayerischen Landessozialgericht vorstellen. Den Auftakt macht die Dokumentation eines Projekts mit behinderten und nicht behinderten Teilnehmern.

Noch bis zum 27. Juli 2017 steht die Ausstellung allen Besuchern offen. Zu sehen ist sie im Sitzungstrakt des Landessozialgerichts München, Ludwigstr. 15, jeweils Montag - Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Die Verbraucherzentrale informiert

Warnung vor gefälschten Abmahnungen Empfänger sollen Software von Adobe illegal verwendet haben

Die Verbraucherzentrale Bayern warnt vor einer neuen Masche mit angeblichen Urheberrechtsverletzungen. In einer E-Mail wird behauptet, die Empfänger hätten illegal die Software „Adobe Photoshop CS 6 - Master Collection“ heruntergeladen. Die Betroffenen sollen eine Unterlassungserklärung abgeben und rund 4000 Euro Strafe zahlen. Weitere Unterlagen würden sich in einer angehängten Datei befinden.

Der Anhang sollte auf keinen Fall angeklickt werden. Die Gefahr solcher E-Mails ist nicht zu unterschätzen, denn die Anhänge enthalten möglicherweise Schadsoftware, mit deren Hilfe Passwörter oder sogar Kontodaten vom PC oder Smartphone gestohlen werden können. Nutzer sollten diese Mails deshalb am besten sofort löschen. Um Problemen vorzubeugen, rät die Verbraucherzentrale Bayern, wirksame Spamfilter sowie Antivirenprogramme zu installieren und diese aktuell zu halten.

Neues vom DAV



68. DeutscherAnwaltstag
24. – 26. Mai 2017 in Essen

Mit dem 68. Deutschen Anwaltstag wird die größte und bunteste Veranstaltung des Jahres für Anwältinnen und Anwälte vom 24. bis 26. Mai 2017 in Essen stattfinden.

Der Anwaltstag bietet Ihnen:

- ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für Anwältinnen und Anwälte in über 50 einzelnen Veranstaltungen (u.a. mindestens 4 FAO-relevante Zeitstunden im Miet-, Straf-, Erb-, Sozialrecht, Verwaltungsrecht und in vielen weiteren Rechtsgebieten),

- die einmalige Gelegenheit, sich umfassend mit dem zukunftsweisenden Thema Digitalisierung berufsbezogen auseinanderzusetzen: Experten aus dem In- und Ausland erläutern, was Legal Tech ist und für die Anwaltschaft in Deutschland bedeutet, auf der Fachmesse AdvoTec präsentieren sich Start-Ups aus der Legal-Tech-Szene und gewähren Einblicke in das, was es gibt und was noch kommen könnte,
- die Möglichkeit, Rechtspolitik live zu erleben: Auf der zentralen Eröffnungsveranstaltung am 25. Mai 2017 ab 9.45 Uhr werden wir neben vielen hochrangigen Rechtspolitikern auch den Bundesjustizminister begrüßen. Einen besonderen Akzent zum diesjährigen Motto „Innovationen und Legal Tech“ wird der neue Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Dieter Kempf, mit seinem Vortrag: „Wie die anwaltliche Beratung die digitale Transformation der Industrie unterstützen kann“ setzen.

Außerdem erwartet Sie: Ein spezielles Programm für Berufseinsteiger am 24. Mai 2017 mitsamt E-Gaming-Event (FIFA), zahlreiche Empfänge und Abendveranstaltungen zum Austauschen und Netzwerken sowie das traditionelle Golfturnier am 24. Mai 2017.

Das komplette Programm und alle weiteren Informationen rund um den DAT sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Sie unter www.anwaltstag.de. Tagesaktuelle Neuigkeiten und Informationen finden Sie bei Facebook <https://www.facebook.com/deutscheranwaltverein>.

Und nicht vergessen: Für Mitglieder des Münchener Anwaltvereins bzw. der örtlichen Anwaltvereine ist der Tagungspreis reduziert!

Kammervorstand muss Protokolle offenlegen

Die Protokolle des Kammervorstands sind nicht länger mehr Geheimgedruckte – zumindest in Nordrhein-Westfalen. Die Rechtsanwaltskammern fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze (IFG). Der Anwaltsrat des BGH setzt ein klares Zeichen für mehr Transparenz. Allerdings: Nur Beratungsgegenstände und -ergebnisse müssen bekannt gegeben werden, nicht der Beratungsverlauf. Alles zu dem Urteil und den Folgen samt einer Urteilsbesprechung von Wolfgang Ewer finden Sie im Anwaltsblatt online unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/rechtsprechung/mehr-transparenz-der-kammern-aber-nicht-grenzenlos>.

Fachanwaltsantrag im Gerichtsverfahren nachbessern

Der Weg zum Fachanwalt wird immer holperiger. Bis die Fälle nach dem erfolgreichen Kurs gesammelt worden sind, können Jahre vergehen. Das Urteil (AnwZ (Bfng) 53/15) des BGH ist daher wichtig: Wer um die Verleihung seines Fachanwaltstitels vor dem AGH kämpft, kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung seinen Antrag nachbessern – indem er noch fehlende Fortbildungsnachweise vorlegt. Das Urteil finden Sie im April-Heft des Anwaltsblattes und auf www.anwaltsblatt.de.

DAV-Stellungnahme zur Reform des Stiftungsrechts

Eine „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht“ sieht Reformbedarf im Stiftungsrecht. Dies geht aus ihrem Bericht hervor, zu dem der DAV durch seinen Erbrechtsausschuss Stellung genommen hat (DAV-Stellungnahme Nr. 27/2017). Der DAV begrüßt den Ansatz, das Rechtsgebiet stärker bundeseinheitlich zu regeln, als Beitrag zur Rechtssicherheit für die Stiftungen. Mit den Vorschlägen zu Strukturänderungen (z.B. Satzungsänderung, Zusammenlegung oder Auflösung) werden bestehende Rechtsunsicherheiten

verringert. Der DAV gibt im Detail mehrere Anregungen. Darüber hinaus regt der DAV an, zu prüfen, ob das Beschlussmängelrecht der Stiftung erstmals gesetzlich geregelt werden sollte, um auch in diesem Bereich die Rechtssicherheit für die Stiftungen zu verbessern.

1000 Beratungen bei „European Lawyers in Lesbos“

Anwältinnen und Anwälte des Projekts „European Lawyers in Lesbos“ haben Ende März den 1000. Mandanten beraten. Seit Sommer 2016 erteilen Asylrechtsexperten aus ganz Europa Flüchtlingen im Erstaufnahme- und Registrierungscamp in Moria auf der griechischen Insel Lesbos anwaltliche Erstberatung. Der 1000. Fall betraf einen jungen Mann aus Benin. Derzeit befinden sich rund 2.500 Geflüchtete in dem Camp. Im Sommer 2016 waren noch mehr als 5.000 Menschen dort. „European Lawyers in Lesbos“ ist eine gemeinsame Initiative des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE) und des DAV. Bislang haben 51 Asylrechtsexperten aus 12 europäischen Ländern auf pro-bono-Basis in Moria gearbeitet.

Konjunkturumfrage zur Lage der Freien Berufe – Teilnahme bis zum 15. Mai möglich

Das Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) führt zwei Mal jährlich im Auftrag des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) eine Umfrage zur Ermittlung des Konjunkturklimas in den freien Berufen durch. So auch in diesem Frühjahr. Der DAV ist Mitglied des BFB, unterstützt die Umfrage und wird über ihre Ergebnisse berichten. Wir freuen uns daher, wenn Sie 5 bis 10 Minuten erübrigen können und – selbstverständlich anonym – an der Online-Umfrage teilnehmen:

Hier geht es zur BFB-Konjunkturumfrage Frühjahr 2017: https://ww3.unipark.de/uc/bfb_konjunktur_2017a/ospe.php

Buchbesprechungen

Palandt – Bürgerliches Gesetzbuch (mit Nebengesetzen). Kurzkommentar 76. neubearb. Aufl. 2017. XXXIV, 3.247 Seiten, in Leinen Verlag C. H. Beck. Euro 49,00 ISBN 978-3-406-69500-1.



Pünktlich zum Jahreswechsel ist ein neuer „Palandt“ erschienen. Und auch in der aktuellsten Fassung überzeugt „der“ Standardkommentar zum Zivilrecht wieder über alle Maßen. Denn die hier anzudeutende Neuauflage besticht einmal mehr durch ihre hohe Informationsdichte auf dem Stand neuester Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur.

Geboten wird dabei wieder allerhand Neues. Denn sowohl in der Gesetzgebung als auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat sich 2016 einiges getan. Und dies gab natürlich Anlass zu zahlreichen Änderungen, Neubearbeitungen und Ergänzungen der Kommentierung.

Zu nennen ist zunächst die Umsetzung der europäischen Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Hieraus resultieren umfassende vertragliche und

vorvertragliche Beratungs- und Aufklärungspflichten, die Banken beachten müssen, wenn sie Immobilienkredite an Verbraucher vergeben. Betroffen sind im Grundsatz Verträge über Darlehen und Finanzierungshilfen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie entsprechende Vermittlungen. Im Einzelnen haben die neuen Vorschriften ihren Niederschlag in den §§ 356 bis 360, den §§ 488 bis 515 BGB und in den §§ 655 a bis 655 e BGB gefunden.

Eine wesentliche Neuregelung des Umsetzungsgesetzes betrifft außerdem das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Immobiliendarlehensverträgen: Bei nicht ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung besteht kein zeitlich unbegrenztes Widerrufsrecht mehr, sondern es erlischt, sofern diese nicht nachgeholt wird, zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss (§ 356 b Abs. 2 BGB). Und für Altverträge wurde durch die Neuregelung in Art. 229 § 38 Abs. 3 EGBGB die rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Widerruflichkeit für diejenigen Fälle beseitigt, bei denen die Widerrufsbelehrungen nicht den Widerrufsmustern der BGB-Informationspflichten-Verordnung entsprechen.

Im Recht der Zahlungsdienste führte das für den Verbraucher höchst bedeutsame Zahlungskontengesetz mit seinem Anspruch auf ein Basiskonto und auf Kontenwechselhilfe zu zahlreichen Ergänzungen.

Auch findet sich in der vorliegenden Neuauflage bereits die Kommentierung des im Dienstvertragsrecht neu eingefügten und am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen § 611 a BGB mit der gesetzlichen Definition

des Arbeitnehmerbegriffs. Eine Rechtsänderung ist damit allerdings nicht verbunden. Es werden nur die wesentlichen Merkmale aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wiederholt. Dabei geht es um die Abgrenzung zur selbstständigen Tätigkeit.

Zudem waren aus der neuesten Rechtsprechung zahlreiche wichtige Entscheidungen zu berücksichtigen.

Beispielhaft erwähnt seien hier nur das Urteil des BGH zum Unterlassungsanspruch auch gegen den Fahrzeughalter bei unbefugtem Parken auf Privatgrund und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der Regelung zur Zwangsbehandlung in § 1906 BGB nebst Übergangsregelung bis zum entsprechenden Tätigwerden des Gesetzgebers.

Insgesamt ist es Verfassern und Verlag einmal mehr gelungen, die Fülle des Stoffes und der neuen Informationen auf aktuellstem Niveau knapp, aber präzise gefasst darzustellen.

Einmal mehr gilt: Wer mit den wesentlichen Entwicklungen des Zivilrechts Schritt halten und somit weiter auf der sicheren Seite sein möchte, benötigt auch dieses Jahr wieder einen neuen Palandt. Er ist der beste, weil er eben der aktuellste und damit zuverlässigste ist.

Assessor Roland Thalmer, Justiziar, Landshut

**Schneider / Volpert / Fölsch (Hrsg.):
Gesamtes Kostenrecht — Justiz • Anwaltschaft • Notariat
(NOMOS KOMMENTAR)
2. Auflage 2017, 3382 Seiten, Hardcover,
Nomos Verlag, EUR 158,00
ISBN 978-3-8487-3178-7**



Der neue Kommentar zum „Gesamten Kostenrecht“ hat es geschafft: er ist mittlerweile in zweiter Auflage erschienen. Es ist ihm also gelungen, sich am Markt gegen die bereits vorhandenen Werke zu behaupten. Der Zeitpunkt der Erstauflage war mit dem 2. KostRMoG zwar geschickt gewählt, das allein hätte dem Band aber noch kein Überleben gesichert. Vielmehr ist das Konzept des Nomos-Verlags aufgegangen, der es seit geraumer Zeit versteht, Lücken in seinem Programm durch neue herausragende Werke zu schließen.

Beim Kostenrecht stehen sich dabei insbesondere die Bedürfnisse zweier Zielgruppen entgegen. Einerseits gibt es die Spezialisten im Kostenrecht, die praktisch nur auf diesem Rechtsgebiet (oder auch nur einem Teil hiervon) tätig sind. Andererseits begleitet das Kostenrecht praktisch alle Juristen als eine Art Anhang zu ihrer Haupttätigkeit, der zwar lästig sein mag, aber auch lebensnotwendig. Denn wie könnten Rechtsanwälte ihre Kanzlei am Leben erhalten, ohne ihr Gebührenrecht zu kennen — und notfalls berechnete Ansprüche durch kostenrechtliche Instrumente durchzusetzen? Beide Zielgruppen sind mit dem vorliegenden Werk bestens versorgt. Während die reinen Kostenrechtler wohl auf Spezialliteratur zurückgreifen könnten, stehen sie oft unter erheblichen Arbeitsdruck und schätzen sich glücklich, wenn bereits dieser Band ihre Fragen kompetent beantwortet. Anwälte und andere „nolensvolens-Kostenrechtler“ freuen sich hingegen, wenn dieses Rechtsgebiet durch

ein einziges umfassendes, praxistaugliches und dennoch anspruchsvolles Werk (das falls nötig mit einem Buch nur zum RVG ergänzt wird) abgedeckt werden kann.

Der Band weist den Stand Sommer 2016 auf, jedoch sind auch weitere kostenrechtliche Gesetze vorausblickend berücksichtigt worden. Da Raum für neue Normen geschaffen werden mußte, wird das Beratungshilfegesetz nun leider nicht mehr kommentiert, obwohl der Umfang der Neuauflage schließlich sogar um knapp 30 Seiten zurückgegangen ist. Der Focus liegt schwerpunktmäßig auf solchen Problemfeldern, die für die Praxis relevant sind. Ziel ist es, für alle kostenrechtlichen Fragestellungen und Problemfälle Lösungen anzubieten. Daß dieser Anspruch nie vollkommen verwirklicht werden kann, ist klar. Die Verfasser sind gerade deshalb nach wie vor für Hinweise aus der Praxis dankbar und werden diese bei der nächsten Auflage einfließen lassen.

Zahllose Beispiele und Berechnungsmuster sind das gegebene Instrument, um diverse detaillierte Verfahrenskonstellationen genauestens zu durchleuchten. Schließlich ist das Kostenrecht ein Kind der Praxis, das Einfachheit zum Ziel hat, dann aber ein Normengestrüpp ergibt, das wegen der notwendigen Abstrahierung und einem gewissen Hang zum Perfektionismus oft nur noch schwer handhabbar ist. Das Betrachten ausgewählter Einzelfälle bricht diese Komplexität wieder auf.

Das „Gesamte Kostenrecht“ hat seine Bewährungsprobe mit Bravour bestanden und empfiehlt sich nun auch in der zweiten Auflage einem breiten Nutzerkreis. Der Start zusammen mit dem 2. KostRMoG ist eine Garantie dafür, daß sich kein altes Recht als Ballast an irgendwelchen entlegenen Stellen einschleichen konnte. Und mit der zweiten Auflage hat der Band einen großen Schritt in Richtung Standardwerk getan, wobei sich ein Abstand von zwei bis drei Jahren für Neuauflagen auch künftig anbietet.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Kultur | Rechtskultur

TERROR von Ferdinand von Schirach im Metropoltheater

*„Ich glaube an den gelassenen Geist unserer Verfassung, an ihre souveräne Toleranz und ihr freundliches Menschenbild. Es gibt keine Alternativen, wenn wir als freie Gesellschaft überleben wollen.“
(Ferdinand von Schirach)*

Das Metropoltheater in Freimann ist eines der bekanntesten freien Theater in München. Seit der Eröffnung 1998 wurde es immer wieder vielfach regional und überregional ausgezeichnet, u.a. mit dem Bayerischen Theaterpreis, dem Monica-Bleibtreu-Preis bei den Deutschen Privattheatertagen 2014, dem Schwabinger Kunstpreis für den Intendanten Jochen Schölich, und zuletzt im Sommer 2016 in der Kritikerumfrage der DEUTSCHEN BÜHNE zum zweiten Mal in Folge als bestes Off-Theater im deutschsprachigen Raum.

Nach den erfolgreichen Auführungen im vergangenen Jahr, führt das Metropoltheater ab 5. Mai 2017 das Stück „Terror“ von Ferdinand von Schirach, unter der Regie von Jochen Schölich, wieder auf.

Nach der Ausstrahlung im Fernsehen ist die Handlung bekannt. Eine von einem Terroristen entführte Passagiermaschine mit 164 Menschen an Bord nimmt Kurs auf die Münchner Allianz-Arena, in der sich gerade 70.000 Besucher eines Fußball-Länderspiels befinden. Aufgestiegene Kampfflieger der Luftwaffe versuchen, das Flugzeug abzudrängen und zum Landen zu zwingen – ohne Erfolg. In letzter Minute schießt ein Kampfpilot die gekaperte Maschine gegen den Befehl seines Vorgesetzten ab, alle Flugzeuginsassen sterben.

Der Pilot wird des 164-fachen Mordes angeklagt, sein Fall auf der Theaterbühne verhandelt. Am Ende, wenn die Geschehnisse rekapituliert, alle Aussagen gehört und die Plädoyers gehalten sind, entscheidet das Publikum, das von Anfang an als Schöffengericht eingesetzt wird, über Verurteilung oder Freispruch des Angeklagten - jeden Abend aufs Neue.

Nach den Anschlägen in New York vom 11. September 2001 erließ das deutsche Parlament 2005 das Luftsicherheitsgesetz,

nach dem der Verteidigungsminister im schlimmsten aller Fälle entscheiden durfte, Waffengewalt anzuwenden, was im Extremfall auch den Abschuss eines entführten Flugzeugs legitimiert hätte.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte ein Jahr später den wichtigsten Paragrafen dieses Gesetzes, die Abschussermächtigung, für nichtig, da es der Auffassung war, Menschen zu töten, um andere Menschen zu retten, sei mit dem deutschen Grundgesetz nicht vereinbar.

TERROR setzt bei genau diesem Konflikt an: Ist die Würde eines jeden Menschen im Extremfall doch antastbar? Darf man wenige Menschenleben opfern, um viele Menschenleben zu retten? Wer definiert „wenig“ und wer definiert „viel“? Und fordert der Staat durch ein gesetzlich verankertes Nicht-Eingreifen-Dürfen terroristische Attacken nicht geradezu heraus?

Jeder Satz der Protagonisten erschüttert unsere bis dato festen Überzeugungen, jedem schlüssigen Argument folgt ein nicht minder schlüssiges Gegenargument; was wir eben noch für richtig gehalten haben, erscheint uns schon im nächsten Augenblick falsch oder zumindest weniger richtig, und umgekehrt.



Wir sind aufgefordert, über unsere ethischen Werte nachzudenken und sie auf den Prüfstand zu stellen. Ein eindeutiges „Richtig“ oder „Falsch“ kann es in diesem Fall nicht geben, aber TERROR zwingt uns, Stellung zu beziehen.

Die Aufführungstermine, Kartenpreise finden Sie unter <http://www.metropoltheater.com/>

Kartenreservierung unter Tel. 089 / 32 19 55 33. Vorverkauf auch über München Ticket. Die Abendkasse und das Café Metropol öffnen jeweils 1 1/2 Stunden vor Vorstellungsbeginn.

Bildnachweis:

→ Titelbild „Viktualienmarkt“:
Foto: © C. Breitenauer

→ Abbildung Kultur | Rechtskultur
„Terror“ Foto Hilda Lobinger,
Bild und Text mit freundlicher Genehmigung
der Pressestelle des Metropoltheaters

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

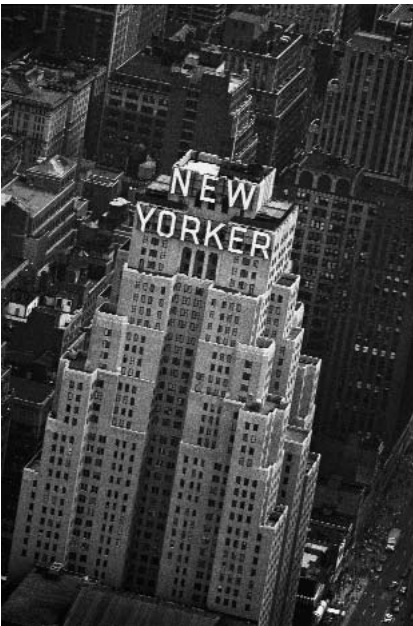
Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.



New Yorker building, New York, 1994
© Peter Lindbergh
(Courtesy of Peter Lindbergh, Paris / Gagosian Gallery)

Peter Lindbergh From Fashion to Reality

Dienstag, 16.05.2017, um 17.45 Uhr: Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung,
Führung mit Jochen Meister

Dienstag, 04.07.2017, um 18.00 Uhr: Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung,
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Peter Lindbergh, London, 2016
© Stefan Rappo

Peter Lindbergh (*1944) ist einer der einflussreichsten Fotografen der letzten vierzig Jahre. Diese spektakuläre multimediale Schau präsentiert rund 250 Arbeiten, darunter nicht nur seine ikonische Modefotografie, sondern auch exklusives, bis heute ungezeigtes Material wie Storyboards, Requisiten, Polaroids, Kontakt-Abzüge und Filme. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)



Hans Olde sen.
Caroline Großherzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach, um 1903
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Bildschön – Ansichten des 19. Jahrhunderts

Dienstag, 30.05.2017, um 17.45 Uhr: Lenbachhaus
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das 19. Jahrhundert ist das Jahrhundert der Bilder. Sie erreichten eine größere Öffentlichkeit als je zuvor. Die damals erfundenen Motive bestimmen bis heute, was wir als romantisch, als traurig und als schön empfinden. Künstlerinnen und Künstler prägten auf wirksame Weise die Kultur ihrer Zeit. Ein sehr viel breiteres Themenspektrum wurde bildwürdig und im Idealfall vom Publikum als „bildschön“ gelobt. Ihre Kunst erzählt von Atelierrealitäten, Heimatgefühlen und Touristenattraktionen, sie handelt von Natursehnsucht und befreitem Lebensgefühl, von bürgerlicher Selbstdarstellung und dem großen „Theater“ des modernen Lebens. Die Neuinterpretation und Neuordnung der reichen Bestände der Kunst des 19. Jahrhunderts möchte andere Perspektiven auf die bis heute nachwirkende Bildkultur eröffnen. Rund 80 beliebte, aber auch viele unbekannte Gemälde, verknüpft mit Texten, Fotografien, Film- und Hörbeispielen sind es aus der eigenen Sammlung. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Peter Lindbergh	mit Jochen Meister	16.05.2017, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Peter Lindbergh	mit Dr. Kvech-Hoppe	04.07.2017, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Bildschön	mit Dr. Kvech-Hoppe	30.05.2017, 17.45 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Thomas Struth – Figure Ground



**Tokamak Asdex Upgrade Periphery,
Max Planck IPP, Garching 2009**
Chromogenic print, 109,3 x 85,8 cm
© Thomas Struth

Montag, 26.06.2017, um 18.00 Uhr: Haus der Kunst
Führung mit Jochen Meister

Die Übersichtsausstellung von Thomas Struth präsentiert erstmals eine Auswahl seiner umfassenden Werkgruppen unter dem Aspekt des sozialen Interesses, das die Entwicklung seines künstlerischen, explizit international angelegten Werks durchzieht. Von den ersten Arbeiten bis zu den aktuellen Bildern entwickelt das Werk des international anerkannten Fotografen durch seine Themenwahl, die Art der fotografischen Umsetzung und ihrer Präsentation seinen speziellen Charakter. Eine zusätzliche Form des Zugangs bieten die frühen Arbeiten und Materialien aus dem Archiv des Künstlers, die er im Rahmen der Beschäftigung mit den Themen recherchiert und gesammelt hat. Zusammen mit den Kunstwerken wird deutlich, welche tiefgehenden und langfristig verfolgten Interessen hinter seiner Arbeit stehen und welche künstlerische Übersetzungsarbeit bis zur Vollendung des Bildes geleistet wurde.

In der mit über 130 Werken bislang umfangreichsten Ausstellung werden Werkgruppen wie „Unbewusste Orte“, „Portraits“, „Museumsbilder“, „Paradise“ und „Audiences“ in einen Dialog gesetzt mit speziell entwickelten Arbeiten wie „Löwenzahnzimmer“, einer für das Spital am Lindberg nahe Winterthur entstandene Arbeit für die Krankenzimmer, außerdem zwei in Kooperation entstandene Videoarbeiten sowie neue Fotografien aus der jüngsten Werkgruppe „Nature & Politics“. Die Fähigkeit des Künstlers, Analyse und individuelle Bildfindungen in den verschiedenen Serien und Techniken zu einer übergreifenden Werkidee zu vereinen, wird so auf beeindruckende Weise deutlich.
(Text: Haus der Kunst)

| 25

Vorschau Herbst 2017

Galerieführung im Kunstareal

28. September 2017, um 17.30 Uhr, vorauss. Treffpunkt und Start: Galerie Klüser, Türkenstraße 23
Führung mit Dr. Christoph Engels

Bei dieser Führung besuchen Sie in einem Rundgang von der Türkenstraße zur Amalienstraße und Schellingstraße verschiedene Galerien. Diese individuelle Tour führt uns voraussichtlich zur Galerie Klüser 2, Galerie Thomas, Galerie Wittenbrink und Galerie Fenna Wehlau. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Personen begrenzt. Um verbindliche Anmeldung wird gebeten.

Adolphe Braun – ein Fotografenunternehmen des 19. Jahrhunderts

Herbst 2017, Münchner Stadtmuseum
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

[] **Thomas Struth** mit Jochen Meister 26.06.2017, 18.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	26
→ Bürogemeinschaften	27
→ Partner / Zusammenarbeit	27
→ Vermietung	27
→ Kanzleiübernahme	28
→ Termins- / Prozessvertretung	28
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	28
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Schreibbüros	29
→ Dienstleistungen.....	29
→ Übersetzungsbüros.....	29
→ Mediadaten	30

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen Juni 2017
15. Mai 2017

Stellenangebote an Kollegen



FASP

Zum Ausbau unseres Bereichs **Wirtschaftsrecht** suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin** insbesondere im Bereich

Vergaberecht

mit Berufserfahrung (ca. 3 - 8 Jahre) und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne telefonisch direkt an Rechtsanwalt Harald J. Mönch

Nußbaumstraße 12 • 80336 München
Telefon 089 652001 • www.fasp.de

Die Fonds Finanz Maklerservice GmbH mit Sitz in München ist einer der führenden und größten Maklerpools in Deutschland. Mit unseren Dienstleistungen sind wir Bindeglied zwischen freien Vermittlern und Versicherern, Investmentgesellschaften Banken sowie Bausparkassen.

Zur Verstärkung unserer Rechtsabteilung suchen wir Sie als

Volljurist (m/w)

Ihre Aufgaben:

- Rechtliche Beratung der Geschäftsführung und der Fachbereiche, insb. IT- und Datenschutzrecht oder Makler-, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Vertragserstellung, -prüfung und -verhandlung
- Begleitung von Rechtsstreitigkeiten

Ihre Qualifikationen:

- Abgeschlossenes Jurastudium
- Mind. 3 Jahre Berufserfahrung in einer Kanzlei oder als Syndikusrechtsanwalt in den o.g. Gebieten
- Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick und unternehmerisches Denken

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter bewerbung@fondsfinanz.de.

Fonds Finanz Maklerservice GmbH • Riesstr. 25 (Haus D) • 80992 München

Bürogemeinschaften

Nette und sympathische Bürogemeinschaft sucht ab sofort RA mit eigenem Klientel zur Untermiete für ein helles und großzügiges Rechtsanwaltsbüro mit ca. 20 qm. Gegenseitige Urlaubsvertretung möglich und erwünscht.

Anschrift: Münchener Str. 13 (3. OG) in 85540 München – Haar.
www.kanzlei-spr.de

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen zum **1.1.2018**

BÜROGEMEINSCHAFT

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m². Das Sekretariatszimmer und die vorhandenen technischen Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden.

Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München
Tel: 089/ 26 94 91 91 www.RAin-Lieber.de

München - Bavariaring

Unsere Partnerschaft aus Fachanwälten (Medizinrecht, Versicherungsrecht, Steuerrecht sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht) und Steuerberatern hat ab Mai ein helles Büro (ca. 15 qm) am Bavariaring 16 zu vermieten. Bei Bedarf steht ein Sekretariatsplatz zur Verfügung, die Mitbenutzung der Infrastruktur (schönes Besprechungszimmer, Bibliothek) ist selbstverständlich möglich.

Wir suchen bevorzugt einen Fachanwalt für Arbeitsrecht (m/w), freuen uns aber auch über andere uns ergänzende Fachrichtungen.

Kontakt: RAin Bühler

buehler@conlex-anwalt.de; www.conlex-anwalt.de

Dittenheber & Werner

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Verkehrs- und Arbeitsrecht, in Bürogemeinschaft mit zwei Anwältinnen mit den Schwerpunkten im Familien, Miet- und Medizinrecht sucht

einen/eine **Kollegen/in**

mit weiteren Schwerpunktsbereichen zur Ergänzung der Bürogemeinschaft. Überhangmandate insbesondere im Bau- und Werkvertragsrecht, Strafrecht und allgemeinem Zivilrecht können ggf. abgegeben werden.

Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck 2.

Der helle Büroraum ist ca. 23 m²; wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich, Küche und WC, Besprechungszimmer nach Absprache. Das Büro hat ein schnelles Netzwerk (CAT 5) für Telefon und EDV. Ein voll eingerichteter Sekretariatsplatz kann zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Ansprechpartner: Günther Werner,
guenther.werner@fragwerner.de, 089/54344830

Bürogemeinschaft

1, 2 oder auch 2,5 Zimmer in modernem Bürohaus (U-Bahn Aidenbachstraße) in Bürogemeinschaft, auch mit zusätzlichem Platz für Sekretariat, an Kollegen zu vermieten.

Kontaktaufnahme: Tel. 089 64 91 55 67.

Partner / Zusammenarbeit

Wir sind eine **Rechtsanwaltspartnerschaft mbB** in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in unmittelbarer Nähe einer U-Bahn Station, **mit Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht**. Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. Wir sind gleichermaßen in Deutschland und in Österreich tätig und haben eine Zweigstelle in Österreich.

Wir suchen **Fachanwälte**, bevorzugt **aus den weiteren Bereichen des Wirtschaftsrechts**, gerne aber auch aus den bereits bei uns bestehenden Fachanwaltschaften oder aus anderen Bereichen, **die mit uns eine Partnerschaft gründen bzw. zu unserer Partnerschaft dazustoßen** wollen.

Es wäre als **Alternative** auch möglich, für eine größere **auswärtige Sozietät** den **Standort München** aufzubauen und unsere Partnerschaft dort einzubringen.

Wir haben noch Räumlichkeiten für 2 bis 4 Berufsträger.

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen von allen Dokumenten, WebAkte), als auch in der Literatur exzellent ausgestattet (u.a. Beck Online Premium).

Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett und einen eigenen Besprechungsraum.

Selbstverständlich wird Ihre Anfrage von uns vertraulich behandelt.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 33 / Mai 2017 an den MAV oder an die für diese Anzeige eingerichtete Mailadresse **rechtsanwaelte-muenchen@freenet.de**

Vermietung

Zentral gelegene Anwaltskanzlei (Theresienstraße 23 in 80333 München, Nähe Universität und Odeonsplatz) **bietet** zu Topkonditionen **16 m² großes Anwaltszimmer** einschließlich der Mitnutzung der gemeinschaftlichen Kanzleibereiche an.

Interessenten melden sich zwecks Besichtigungstermin bei Rechtsanwalt Graf von Platen Hallermund, 0171/2009328, oder melden sich über die Website www.grafplatten.de über das Kontaktformular an.

München – Karlsplatz

2 Büroräume, einzeln oder als Einheit, gesamt ca. 27 qm, einzeln ca. 13 qm, mit kleinem Vorraum und der Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungszimmers, in Rechtsanwaltskanzlei zu vermieten. Die Kanzlei befindet sich in einem repräsentativen Altbau in bester Innenstadtlage und Gerichtsnahe.

Kontakt: 0172 / 9138655

Kanzleiübernahme

Kanzleinachfolger/in für komplette Einzelkanzlei aus gesundheitlichen Gründen gesucht, Inventar, Technik, Bibliothek, Mietvertrag über 4 Zi., + Empfang kann übernommen werden, Neubau, gute Lage: U-Bahn vor dem Haus, 10 Min. zur Innenstadt, Einarbeitung erfolgt auf Wunsch, **Kontaktaufnahme** an Telefax 089/79367224.

28 | Termins-/Prozessvertretung

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin
timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660
www.gtp-legal.de

TERMINSVERTRETUNGEN IN BERLIN

bei den Amtsgerichten **Wedding, Mitte und FamG. Pankow-Weißensee**
sowie beim Land- und Kammergericht Berlin,
einschließlich Arbeits- Sozial- und Verwaltungsgericht.

RA Herbert Butter Tel.: 030/ 493 60 55
Badstr. 30, 13357 Berlin Fax: 030/ 493 83 83
www.ra-butter.de E-mail: ra.butter@gmx.net

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

SSW SCHNEIDER SCHIFFER WEIHERMÜLLER

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

SSW bietet umfassende Fachkompetenz. Unsere Spezialisten entwickeln individuelle, passende und praktikable Lösungen in persönlicher Zusammenarbeit

- competence with a personal touch -

Zur Unterstützung unserer Referate (insbesondere Familienrecht/ Arbeitsrecht/Gesellschaftsrecht) suchen wir zum frühestmöglichen Eintritts-termin unbefristet und in Vollzeit oder Teilzeit (mindestens 20 Stunden/Woche) eine/einen

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)/Anwaltssekretärin (m/w)

Was Sie bei uns erwartet:

Sie übernehmen die Erledigung aller anfallenden Assistenzaufgaben. Dazu gehört:

- Das Erstellen von Schreiben und Schriftsätzen sowohl eigenständig als auch nach Diktat
- Die Überwachung der Fristen und Wiedervorlagen
- Die Organisation von Terminen und Geschäftsreisen
- Die Rechnungstellung nach RVG und Vergütungsvereinbarung
- Die selbständige Betreuung von Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren

Was wir bieten:

- Eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit
- Ein aufgeschlossenes und motiviertes Team
- Eine leistungsgerechte Vergütung
- Attraktive Sozialleistungen

Was wir uns von Ihnen wünschen:

- Sie haben Ihre Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten erfolgreich abgeschlossen, und/oder mehrjährige Assistenz- und Sekretariats Erfahrung in einer Anwaltskanzlei
- Sie sind sicher im Umgang mit den MS-Office Programmen; RA-Micro Kenntnisse von Vorteil
- Sie verfügen über sehr gute Deutschkenntnisse.
- Sie bringen hohe Teamfähigkeit und Engagement mit
- Sie besitzen eine selbständige und strukturierte Arbeitsweise
- Sie haben ein freundliches und sicheres Auftreten und sind im Umgang mit Gesprächspartnern zu jeder Zeit höchst professionell

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung vorzugsweise per E-Mail an Frau Dr. Barbara Schramm.

SSW Schneider Schiffer Weihermüller
Dr. Barbara Schramm
Beethovenstr. 6
80336 München
www.ssw-muc.de
barbara.schramm@ssw-muc.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

www.recht-schreiben.com

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .ds2, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden Möglichkeiten der **Sofort-Online-Recherchen und -Auskünften:** Handelsregister, Schuldnerregister, Einwohnermelderegister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanez

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28
Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: gadanez@gmx.de
www.recht-schreiben.com

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.jura-schreibbuero.de
info@jura-schreibbuero.de

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

H Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München
e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

JURISTISCHE ÜBERSETZUNGEN

Deutsch – Englisch – Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning
T. 089 96 20 35 60 – M. 0151 44 53 24 29
maupetit@nm-uebersetzungen.de
www.nm-uebersetzungen.de



DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT**ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH****Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.dewww.huber-translations.de**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH****Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de**FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT****von einem qualifizierten und erfahrenen Team**

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**► **Französisch****Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp****Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.dewww.transcontract.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:**Format** **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm**Farbe** 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen Juni 2017
ist der 15. Mai 2017**



68. Deutscher **Anwaltstag**
24. – 26. Mai 2017 in Essen

Anwender-Informationsveranstaltung
24. Mai in Essen



Veranstaltungen im RA-MICRO Store

**Kostenlose
Teilnahme**

Einführungsworkshops zur neuen V Kanzlei-EDV

Lernen Sie mit V Kanzlei-EDV das Baukastensystem für jede Kanzleigröße kennen. In unseren Münchener Workshops erfahren Sie alles über diese neue Kanzlei-EDV, die als erste innovative Desktop-Virtualisierung nutzt. Damit profitieren Sie von günstigen virtuellen Arbeitsplätzen, systemunabhängigem Remote-Zugriff auf RA-MICRO, einer einfachen und expertenunabhängigen Installation und vielem mehr. Gleich anmelden und die Kanzleisoftware der Zukunft entdecken!

RA-MICRO Store München
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Veranstaltungstermine und weitere Informationen unter:
www.ra-micro.de/go-store-muenchen

Jetzt anmelden
Tel. +49 (0) 89 260 100 80
store-muenchen@ra-micro.de

RA-micro V
Virtuelle Kanzlei-EDV

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes laufend Mehrfamilienhäuser im Stadtgebiet München zum Ankauf. Wir kaufen auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

